Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1511.) Verordnung über die Exekution in Civilsachen. Vom 4ten März 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Mehrere Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über die Exekution in Civilsachen entsprechen nicht mehr ganz den Bedürfnissen der Rechtspflege, und die Abhülfe dieses Mangels kann nicht bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Gesetzrevision ausgesetzt bleiben; Wir verordnen demnach für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

§. 1.
Zu §. 4. Tit. 24. der Prozeßordnung.

Die Exekution aus gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände findet statt, auch wenn diese Vergleiche vor einem andern als dem Prozeßrichter, jedoch im Inlande, geschlossen worden sind.

Wird ein solcher Vergleich über Wechselverpflichtungen geschlossen, so ist die Wechsel-Exekution zulässig.

§. 2.
Zu §. 15. ff. Tit. 24. und
§. 59. ff. Tit. 51.

Der Benefizial-Erbe und der Verlassenschafts-Kurator können die Exekution in den Nachlaß, wenn das Inventarium über denselben bereits angefertigt ist, nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses, wenn das Inventarium aber noch nicht angefertigt worden, nur durch den Antrag auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses abwenden. Eine Berufung auf die im Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 424. bestimmte Frist findet hierbei nicht statt.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten April 1834.)

Läßt es der Erbe zur Exekution kommen, so treten auch in diesem Falle die Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 9. §§. 452—454. und der Prozeßordnung Tit. 51. §. 57. ein.

Die Vorschrift §. 19. Tit. 24. der Prozeßordnung wird aufgehoben.

§. 3.

Zu §. 22. Tit. 24.

In dem Exekutions-Gesuche muß bestimmt angegeben werden, ob die Exekution in das Vermögen oder gegen die Person, und im ersteren Falle, in welche Gattungen oder einzelne Gegenstände des Vermögens dieselbe verlangt wird.

§. 4.

Zu §. 25. Tit. 24.

An Sonn- und Festtagen (Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 3. §. 48.) darf keine Exekution vollstreckt werden.

Ebensowenig während der Saat- und Erntezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

Hat die Exekution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Erntezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt.

Der §. 25. Tit. 24. der Prozeßordnung fällt weg.

§. 5.

Zu §. 31. Tit. 24.

Wird eine Subhastation in Antrag gebracht, so ist in dem Zahlungsbefehle an den Schuldner die Frist, binnen welcher demselben genügt werden soll, auf vier Wochen zu bestimmen.

§. 6.

Zu §. 36. ff. Tit. 24. und

§. 152. des Anhanges.

Die Einwendungen der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs hemmen die Exekution nur alsdann, wenn sie liquid sind (§. 3. der Verordnung vom 1sten Juni 1833.) und die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst nach geschlossener Instruktion der Sache ereignet haben, oder erst nach diesem Zeitpunkt zur Kenntniß des Schuldners gelangt sind.

Ueber diese Einreden wird nach §. 3. und §. 18. ff. der Verordnung vom 1sten Juni 1833. verfahren.

§. 7.

52 d. Ges. hebt nicht den § 76. I. 51 auf, nach welchem wegen laufender Forderungen Zinsen auch während der erbsch. Liq. proz. Sequestration erhoben werden kann. — Resc. v 17 Juni 1836 Jb. 47. S. 566 (ad § 76. I. 51 aufgehoben)

Wenn die Exekution in Folge der Beschlagnahme der Gutsrevenüen schon vor der Eröffnung des erbsch. Liq. Prozesses veranlaßt ist, so können diese Lasten die Gläubiger, welche das Recht durch die Beschlagnahme erworben hat, nicht verloren gehen, vielmehr muß der Zustand der Sache, wie er zur Zeit der Eröffnung des Liq. proz. war, aufrecht erhalten werden u. ist nicht zum Nachtheil des Ord. zu ändern. Der Beschlag dauert also fort, und gehen die Revenüen ad depos. u. werden nicht ohne Weiteres an die Gläubiger gezahlt. Darauf müssen die Interessenten um so mehr achten, als 82 d. Ges. v 4/3 auch in einem solchen Falle, wenn es zur Exekution kommt, die §§ 452–454. I. 9 AL. u. 57. I. 51 GO. für anwendbar erklärt. Inwiefern unvermögenden [illegible] Erben aus diesen Revenüen nothdürftigen Unterhalt zu gewähren sei, ist nach § 381 Anh. z. GO. zu beurtheilen. [illegible] die Ord. [illegible], so ist nach der Vorschrift wegen Aufsicht einer Verwaltung zu verfahren u. zu entscheiden. — Resc. v. 14 Januar 1836. — Jb. 47. p. 329.

Das Exekutionsgesuch muß die Vermögensgattung angeben, worin es Ex. vollstreckt haben will. Es ist aber kein Grund die verfügte Exekution aufzuheben, sondern es kann nur zur Folge haben, daß vor weiteren Anträgen das Verm. [illegible] der Leb. [illegible] aufgesetzt ist. — Resc. v 8 Mai 1835. — Jb. 45 p. 441.

Es ist mit den Bestimmungen Rücksprache zu nehmen, in welcher Zeit nach der Örtlichkeit der Provinz gewöhnlich Saat u. Ernte fallen u. hiernach die Saat- u. Erntezeit ein für alle Mal für das ganze Departement gleichmäßig zu bestimmen, und zur öffentl. Kenntniß zu bringen ist u. wobei es für die Zukunft verbleibt. Resc. v. 2 Mai 1834. Jb. 43. p. 492.

Das Mandat § 5 bleibt, obgleich der Zahlungsbefehl § 21. I. 24 GO. aufgehoben ist. § 15 d. Ges. v 20/3 34. GS. pro 1834 pag. 118.

Die Subh. ist nach Ablauf der Frist nicht ex officio einzuleiten. Es empfiehlt sich indessen, wenn dem Gläubiger bei der Gelegenheit, daß ihm die Insinuation des Zahlungsbefehls notificirt wird, dies u. daß, ohne seinen nochmaligen Antrag die Einleitung der Subh. nicht erfolgen werde, bekannt gemacht würde. — Resc. v 9 Decbr 1839 № 4. J. M. Bl. pro 1839 pag. 424.

ad 86 Mit § 383. I. 16 AL. stimmt § 35. I. 24 GO. § 36. I. 24 GO., auf den sich Anh. § 152 u. 86 Ges. v 4/3 34 beziehe, gestattet die 4 Einwände nur gegen die Vollstreckung des Urt., nicht gegen das Urtel selbst. Sie sind also nur zulässig, sofern sie die Befolgung des Urtels darthun sollen. Sie sind also nicht mehr zulässig, wenn sie sich auf Thatsachen gründen, die sich vor dem Urtel, oder doch vor dem Schluß der Instruktion ereignet haben u. im Urtel nicht berücksichtigt sind. Dies ergibt schon das: Also, das § 36 mit § 35 I. 24 verbindet, wonach jene Einreden schon nach der GO. nur, wenn sie sich auf Befolgung des Urtels gründen, zulässig sind. Befolgen kann man ein Urtel erst, nachdem es ergangen ist, die auf seine Befolgung gegründeten Einreden müssen also nothwendig erst nach dem Abschluß der Instruktion, auf welchen Zeitpunkt das Urtel sich zurück bezieht, entstanden sein. Das corp. jur. Frid. IV. 5 § 22, auf welches sich hier die GO. gründet, läßt keinen Zweifel darüber, daß die qu. Einreden nur dann zulässig sein sollen, wenn die Facta, auf die sie sich gründen, erst nach geschlossener Instruktion sich ereignet haben oder zur Wissenschaft des Nachsuchenden gekommen sind. Diese Bestimmung wollte, wie die Materialien ergeben, das Gesetz v 4/3 wieder herstellen u. hat dies wörtlich in 86 gethan. Wenn also jene Einreden schon vor geschlossener Instruktion existirt haben u. der Partei bekannt gewesen sind, so dürfen sie nach der Rechtskraft des Urtels nicht mehr berücksichtigt werden. — Resc. v. 13 Febr. 1837. — Jb. 49. pag. 184. —

§ 8 gilt auch von Quittungen gegen Beamte in Bezug der Vorzüglichen, also auch bei sämmtlichen Pfarrherren ist der Quittung nicht einzulegen. – Hofkz. v. 18 Decbr 35. Bd. 92 pag 531. –

Das Mandat § 9 Ertheil. obschon das Gesetzbuch des § 21. I. 27 90. aufgehoben ist. § 15 d Gesetz v. 20/5 54 90. Bd 1854 pag 118

§. 7.

Zu §. 42. Tit. 24.

§. 9. Tit. 47. und

§. 306. des Anhanges.

Wird erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache ein Spezial-Moratorium nachgesucht, so bleibt die Exekution zulässig, bis die dem Gläubiger gebührende Sicherheit bestellt worden ist.

§. 8.

Zu §. 48. und §. 64. Tit. 24.

Die Exekutions-Vollstreckung durch Einlegung des Exekutors soll ferner nicht stattfinden.

§. 9.

Zu §§. 49—52. Tit. 24.

und §. 154. des Anhanges.

Soll eine Handlung geleistet werden, so steht dem Berechtigten, wenn der Verpflichtete es auf Exekution ankommen läßt, die Wahl zu, auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder dieselbe auf dessen Kosten durch einen dritten verrichten zu lassen, oder sein Interesse zu fordern.

Er ist auch befugt, von der getroffenen Wahl wieder abzugehen, und eine andere zu treffen.

Dem Verpflichteten, welcher die Handlung innerhalb der in dem Urtel bestimmten Frist nicht geleistet hat, ist jedoch zuvor durch ein Mandat die Vollziehung der Handlung binnen einer Frist von wenigstens acht Tagen und höchstens vier Wochen aufzugeben. Dies Mandat muß die, dem Berechtigten zustehenden Befugnisse ausdrücken und durch einen gerichtlichen Beamten insinuirt werden.

Fordert der Berechtigte die Leistung durch den Verpflichteten selbst, und hängt solche nach dem Ermessen des Richters von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist dieser durch Personal-Arrest von höchstens einjähriger Dauer dazu anzuhalten.

Soll die Leistung durch einen dritten geschehen, so hat der Richter den Betrag der dazu erforderlichen Kosten vorläufig zu bestimmen und von dem Verpflichteten einzuziehen.

Die Vorschriften §§. 49—52. Tit. 24. der Prozeßordnung und §. 154. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung werden aufgehoben.

§. 10.

Zu §. 54. Tit. 24.

Bei Exekutionen auf Unterlassung findet die Festsetzung der auf die Uebertretung angedroheten Strafe, wenn die Uebertretung selbst feststeht, durch ein

Dekret, wenn es zur Feststellung derselben aber noch einer Beweis-Aufnahme bedarf, durch Erkenntniß statt, gegen welches nur der Rekurs zulässig ist.

Bei diesem Rekurse soll dasselbe Verfahren eintreten, welches Unsere Order vom 8ten August 1832. (Gesetzsammlung 1832. Seite 199.) §. 2. ff. vorschreibt.

§. 11.

Zu §§. 68—141. Tit. 24.

Die in den Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 24. §§. 68. bis 141. über die Beobachtung der Exekutionsgrade enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Dem Gläubiger steht, insoweit nicht die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 20. §§. 46—54. und §. 24. der gegenwärtigen Verordnung eine Ausnahme machen, die Wahl frei, an welchen Gegenstand des Vermögens seines Schuldners er sich zunächst halten will.

Der Antrag auf Ableistung des Manifestations-Eides findet statt, sobald die Exekution in das Mobiliare ohne Erfolg gewesen oder gehemmt worden, oder wenn es nach dem Ermessen des Richters klar ist, daß der Gläubiger aus dem vorhandenen Mobiliare nicht werde befriedigt werden.

§. 12.

Zu §. 69. ff. Tit. 24.

Die Exekution darf aus einem und demselben Erkenntnisse gleichzeitig nicht in mehrere Vermögensstücke des Schuldners vollstreckt werden, als nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sind. Dagegen steht dem Gläubiger die Befugniß zu, anstatt des zuerst gewählten Exekutions-Gegenstandes einen andern in Vorschlag zu bringen; doch muß er in diesem Falle das aus der frühern Exekution erlangte Vorrecht aufgeben und, wenn er ohne zureichende Gründe eine andere Wahl getroffen hat, die Kosten der zuerst gewählten Exekution tragen.

§. 13.

Zu §. 76. Tit. 24.

Interventionen bei Auspfändungen werden nach den Vorschriften über den summarischen Prozeß behandelt. (Verordnung vom 1sten Juni 1833. Tit. 2.)

§. 14.

Zu §§. 95. 96. Tit. 24.
und §. 159. des Anhanges.

Die in der Prozeßordnung Tit. 24. §§. 95. 96. und Anhang §. 159. vorgeschriebenen Beschränkungen der Exekution kommen nur solchen Künstlern und Professionisten zu Statten, welche schon bei Eingehung der zur Exekution

stehen-

cf. Rescr. v. 21 Juni 1836 ad §22. —

ad §13. §13 bestimmt nur die Form des Interv. proz. Auf ihn beziehen sich §77. I. 24 Gb. u. die Rescr. v. 10 Sept. 29 Oct. 1821 u. 19 Septbr 1831 nicht, gelten also noch. Nach §6 d. V. v. 4 März c. soll der Einwand der Zahlung, Compensation, des Erlasses u. Vergleichs die Exekution hemmen, wenn er nur liquide ist, mag er auch nachträglich sein. Dies verweist daher auf §3 Verordn. v. 1 Juni 1833. Die Eidesgeschiebung genügt zum Liquidmachen, nicht aber nach §77. I. 24 u. jenen Rescr. zur Beschleunigung. (Wenzel u. Mandatsproz. pag 87. 88) Es ist aber ein großer Unterschied zwischen einem Einwande, der die Forderung selbst aufhebt u. der Anbringung eines Interv. anspruchs, die schon deshalb die Vermuth. gegen sich hat, weil die abgepfändete Sache im Besitz des Deb. gefunden ist.

Rescr. v. 2 Mai 1834. Jb. 43. pag 500.

Die Interv. proz. unter 50 rth fällt den Bagatellproz. an. Denn da §13 allgemein auf den sum. Proz. verweist, so muß auch das gelten, was §75 d. V. v. 1 Juni 33 über das Verhältniß des sum. zum Bag. Proz. sagt. — Rescr. v. 21 Apr. 34. Jb. 43. pag. 532.

ad §17. Cred. die den immittirten vorstehen, haben es nach diesem §17 u. §51. I. 51 GO. so lange als die Abzüge dauern u. auch allen den immittirten Cred. noch nicht gezahlten Antheile. Bei Anwendung der §§17. 18. ist nur auf die Zeit der Entstehung des Rechtstitels, woraus eine Forderung sogleich oder später hervorgeht zu sehen d.h. auf den Abschluß der Eigenschaft oder die Existenz der Thatsache, woraus sich eine Ford. gründet. Die Zeit ihrer Fälligkeit oder das Datum des Instruments, das sie festsetzt, ist gleichgültig. Das Gesetz will den Creditoren nach der Beschlagnahme also nicht schlechter stellen, die ihre Forderungen auf ein früheres Rechtsverhältniß gründen, wenn sie sie auch erst nach der Beschlagnahme noch nicht geltend gemacht haben oder geltend machen konnten. Dies ist so klar, daß eine Verständigung [illegible] nicht nöthig ist.

Die Gläubiger der ersten Beschlagnahme, die die Einnahmen des 1 Jahres nicht befriedigt, haben keine Priorität vor den im Laufe des 1 Jahres immittirten Cred. theilen sich vielmehr mit ihnen pro rata ihrer Forderungen. – Rescr. v. 30 Mai 1834. Jb. 43. pag 498.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung §18 wegen des Kalenderjahres kategorisch ist, so daß selbst auf übereinstimmenden Antrag aller Cred. u. des Deb. nicht früher vertheilt werden darf, oder ob nicht u. die Vorschrift §18 nur die spätestens Vertheilung vorschreibt. Die Majorität des Kollegiums nimmt jenes an, wegen des Interesses unbekannter Cred. Nach der Fassung des Gesetzes können jedoch Cred. voraussetzen, daß vor Ablauf des Jahres keine Zahlung erfolge u. es ihnen daher nicht schade, wenn sie ihre Meldung bis dahin aufschieben. Die Minorität hat die letztere Alternative angenommen, namentlich wegen des Falles, wenn Masse sehr hinreichend ist, um alle bekannten Cred. vollständig zu befriedigen u. welchen Falls die Majorität sich inkonsequent [illegible] lassen will. – Ausf. des Präs. Zander zu Königsberg v. 25 Febr 1837. – Der J. M. tritt der Majorität bei. Die Materialien des Gesetzes ergeben, daß man die jährliche Vertheilung X

stehenden Schuld dem Stande der Künstler und Professionisten angehörten, auch zur Zeit der Vollstreckung der Exekution dasselbe oder ein anderes Gewerbe solcher Art selbstständig betreiben.

Sind die Terminalzahlungen so gering, daß der Gläubiger binnen drei Jahren durch dieselben nicht vollständig befriedigt werden kann, so ist er nicht verpflichtet, sich dieselben gefallen zu lassen.

§. 15.

Zu §§. 101 — 109. Tit. 24.,
§. 447. ff. Tit. 50.,
§. 364. des Anhanges,
§§. 51. 52. Tit. 51.,
und §. 380. des Anhanges.

Durch die nach §. 2. des Gesetzes vom 4ten Juli 1822. (Gesetzsammlung 1822. Seite 178.) dem Exekutionssucher ertheilte Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung einer Aktivforderung des Schuldners erlangt Ersterer das in der Prozeßordnung Tit. 50. §. 447. bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 16.

Dasselbe Vorzugsrecht entsteht durch die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen, Fideikommiß- oder Lehnsnutzungen und anderen an die Person des Schuldners gebundenen Einkünften, und zwar nicht nur auf die bereits fälligen, sondern auch auf die künftigen Beträge derselben.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Dienst-Einkommens umfaßt auch jedes Dienst-Einkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versetzung, Uebernahme neuer Aemter oder Gehaltszulage erworben wird.

§. 17.

Unter mehrere immittirte Gläubiger geschiehet die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

1) Forderungen, denen ein besseres Vorrecht, als das im §. 447. Tit. 50. der Prozeßordnung bestimmte, zusteht, werden vorzugsweise befriedigt.
2) Von den übrigen Forderungen werden
 a) die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zunächst, und
 b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

§. 18.

Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der im §. 17. No. 1. erwähnten Forderungen fällt, bei Vertheilung unter die §. 17. No. 2. a. bezeichneten Gläubiger, die Ein-

nahme des ersten Jahres denjenigen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben; die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämmtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben, oder derselben beigetreten sind; bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre die Immission erlangt haben.

Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

§. 19.

Wenn demnächst, bei Fortdauer des nämlichen Verfahrens, die nach der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen (§. 17. No. 2. b.) zur Hebung gelangen, so schließt unter diesen der früher immittirte den später immittirten Gläubiger aus.

§. 20.

Bei den jährlichen Vertheilungen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Es wird ein Vertheilungsplan nach den vorstehenden Grundsätzen angefertigt und sowohl den Gläubigern als dem Schuldner mit der Aufforderung mitgetheilt, sich darüber in dem zugleich anzusetzenden Termine zu erklären, unter der Androhung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden würde, sie genehmigten den Plan, und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern.

Werden in dem Termine Ausstellungen gegen den Plan gemacht, so wird jeder einzelne Betrag, auf welchen sich eine Ausstellung bezieht, zu einer Spezialmasse genommen; die unstreitigen Beträge werden sofort nach Inhalt des Plans ausgezahlt; die Verhandlung über die Ausstellungen aber wird, nachdem die Interessenten darüber gehört worden, zur Abfassung eines Erkenntnisses vorgelegt, welches sich zugleich darüber aussprechen muß, an wen die angelegten Spezialmassen ausgezahlt werden sollen.

§. 21.

Die Vorschriften §. 364. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung und §. 52. Tit. 51. der Prozeßordnung werden aufgehoben.

§. 22.

Zu §. 110. ff. Tit. 24.

Der Gläubiger erwirbt durch solche Erkenntnisse, Vergleiche und Zahlungs-Verfügungen, aus welchen eine Exekution stattfindet, für Kapital, Zinsen und Kosten, und für die Kosten der Eintragung, einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien.

(Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 20. §. 5.)

Also: A ist deb. B. C. D. haben resp. 100, 200, 300 Th zu fordern. Sie erlangen am $\frac{15}{8}$ 30 Hypothekenschein. Am $\frac{15}{8}$ 31 sind 60 Th da. B erhält 10, C. 20 D 30 Th. Inzwischen sind hinzugekommen E. mit 600 Th aus einem vor dem $\frac{15}{8}$ 30 mit A eingegangenen Geschäfte. F. mit 300 Th aus einem nach dem $\frac{15}{8}$ 30 mit A. eingegangenen. F. erhält in 2 Jahren nichts. Am $\frac{15}{8}$ 32 sind 60 Th da. Davon erhält B 5, C. 10, D 15 E. 30 Th. Inzwischen sind wieder hinzugekommen G. mit 300 Th aus einem mit A vor, H aus einem mit A nach dem $\frac{15}{8}$ 30 eingegangenen Geschäfte. Von den am $\frac{15}{8}$ 33 vorhandenen 60 Th erhalten F u. H. nichts. B aber erhält 4 Th C. 8 Th D 12 Th G 12 Th E. 24 Th u. so dieses [illegible] fort, bis sie ganz (wegen Zinsen u. Kosten auch) befriedigt sind. – Erst dann kommen F. u. H. u. zwar H erst, wenn F. ganz u. gar befriedigt ist.

ad §20. Der Distr. plan muß angeheftet sein, ehe ein Termin zur Erklärung über ihn angesetzt u. er den Cred. communicirt wird. Rescr. v. 2 Mai 1834. Bd. 43. pag. 492.

§22 giebt dem Cred. 2 Wege zur Eintragung. Er läßt sie durch den Proceßrichter nachsuchen oder er erlangt sie selbst beim Hyp. richter, wo dann binnen 3 Monaten die Requis. des Proceßrichters nachkommen muß. Der letzte Absatz des §22 redet von dem Falle wenn noch kein Betrag feststeht oder [illegible] mit, weil die Ag. nur effect. [illegible] kann nur vorläufig eingetragen werden. Sie kann aber auch [illegible] der Cred. durch den Proceßrichter u. unmittelbar beim Hypothekenrichter nachsuchen, wo dann auch in 3 Monaten die Requis. des Proceßrichters nachzubringen ist. Hieraus folgen folgende Regeln:

1) trägt Cred. selbst bei der Hyp. behörde an, so kann stets nur eine Vormerk. pro cons. [illegible] eingetragen werden. Sie ist stets ex off. zu löschen, wenn nicht in 3 Monaten die Requis. des Proceßrichters nachkommt. Kommt diese später nach, so wird sie eingetragen, als wenn die v. Cred. erlangte Eintragung nie geschehen, d. h. hinter allen bis dahin erfolgten Eintragungen. ((Entfernt für den Fall des Absatzes 4 des §22)

2) trägt der Proceßrichter an, so betrifft dies entweder die Eintragung einer Forderung oder Protestation) oder die Bestätigung einer vom Cred. selbst schon erlangten Protestation. Ist letzteres der Fall, so ist entweder die vom Cred. erlangte Protestation in eine förml. Hyp. umzuschreiben (dann heißt der Vermerk: Vorstehende Protestation ist auf die am … eingegangenen Requis. des … Gerichts zufolge Decrets v. … in eine förml. Hyp. [illegible] umgeschrieben worden) oder nur zu bestätigen (X) (dann heißt der Vermerk, wenn die Protestation so bestätigt: eingetragen auf den Antrag des NN zufolge Decrets vom … u. auf die am … eingegangenen Requis. des … Gerichts zufolge Decrets v. …). – Rescr. v. 13 Novbr 35 Bd. 42. pag. 562.

(X im Falle des Absatzes 4.)

[illegible]

pag 37.

In der Regel bedarf es sonach zur Eintragung einer förml. Hyp. als einer Protestation nach § 22 eines rechtskräftigen Urtheils. Ein Attest hierüber ist nur da erforderlich, wenn es entweder eo ipso rechtskräftig ist (s. letzte Hyp.) oder wenn es eine gerichtliche Caution zuläßt. In allen andern Fällen muß, falls nur eine Protestation eingetragen zu können, der Hyp richter, wenn er v. Voraussetzungen überzeugt ist, ein Attest des Gerichts über die Rechtskraft des Urtheils vorgelegt werden. — Resc. v. 26 März 35. — Jb. 92. pag. 565.

Zinsrückstände werden in 3 Fällen capitalisirt: 2jähr. Zinsen § 819. T. 11, Urtel 821 ibid, Nachstands 697. II. 8. Im 2 Falle ist es gleichgültig, ob die Zinsen allein oder mit dem Capitale eingeklagt sind. Will cred. v. § 821 l.c. Gebrauch machen, so müssen die Zinsen bis zum Tage der Rechtskraft zusammen u. kann dann auch in Höhe des Capitals die Eintragung als so neu formirtes Capitales fordern, natürlich erst hinter den übrigen bisher erfolgten Eintragungen. (Cf. auch Resc. v. 9 Januar 09 in Gräff's Credit I p. 327 Nr. II.) Formell ist das Verfahren bei Ausfertigung eines Recognitionsscheins zu beobachten u. ein Irrthum zu vermeiden, beim Hauptstuhl sub Colonne Cessionen zu vermerken, daß die Zinsen bis zu dem ... ex § 821. T. 11 capitalisirt u. sub Nr. ... als neues Capital eingetragen sind. — Resc. v. 30 Decbr 35 Jb. 92. pag. 573.

Die Eintragung einer judicatmäßigen Forderung ex § 22. Ges. v. 4/3 hindert den cred. nicht, gleichzeitig Execution in das Mobiliar nachzusuchen, welche erst vollstreckt werden muß, bis der deb. ex § 46. T. 20 ALR. das benef. excuss. realis einwendet. § 12 d. G. steht dem nicht entgegen. Denn die Eintragung, durch die cred. nur ein Pfandr., nicht Zahlung erlangt, ist überhaupt keine Vollstreckung der Execution. Der deb. ist durch § 46 gedeckt genug. — Resc. v. 21 Juni 1836. — Jb. 47. p. 545. —

Eintragung im Subhastationsverfahren s. Crim. ordn. § 622 u. Resc. dazu

Der Justizgebrauch § 31 T. 24 Ges. ist aufgehoben. Alle Anträge, die nach § 22 des Ges. v. 4/3 34 bisher nach Ablauf der in ihm dem deb. gesetzten Frist zulässig waren, sind jetzt zulässig, sobald die Execution es ist. § 16 d. Ges. v. 20/3 59. — Jb. pro 1854 pag 119.

§ 23 findet auch statt, wenn cred. schon eine Hyp. conv. hat. Nur muß er natürlich in dieser den Theil löschen lassen, den er ex lege logali auf das andere Grundst. seines deb. eintragen lassen will. — Resc. v. 17 Septbr 1836. — Jb. 48 p. 219. —

Er ist nach Ablauf der im Zahlungsbefehl (Prozeßordnung Tit. 24. §. 31.) bestimmten Frist befugt, die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners bei dem Prozeß-Richter nachzusuchen, und Letzterer ist verbunden, die Eintragung bei der Hypotheken-Behörde unter Mittheilung einer mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses, Vergleichs ꝛc. und, wenn ein Instrument über den Anspruch vorhanden ist, unter Beifügung desselben, in Antrag zu bringen, auch gleichzeitig den Schuldner davon zu benachrichtigen.

Dem Gläubiger steht schon vor Nachsuchung des Zahlungsbefehls frei, mit Ueberreichung des Erkenntnisses, Vergleiches ꝛc. oder einer beglaubten Abschrift derselben, sich unmittelbar an den Hypotheken-Richter zu wenden, und die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung seines Vorrechts nachzusuchen. Der Hypotheken-Richter hat in solchem Falle die Eintragung sofort zu bewirken, ist jedoch verpflichtet, die Protestation von Amtswegen wieder zu löschen, wenn der Antrag des Prozeß-Richters auf Eintragung einer förmlichen Hypothek nicht binnen drei Monaten eingeht.

Kommt es noch auf die Feststellung des Betrages der Forderung an, oder ist die Exekution nur provisorisch zulässig, so kann der Gläubiger auf denselben Wegen die vorläufige Eintragung seines Rechts verlangen.

§. 23.

Besitzt der Schuldner mehrere Immobilien, und der Gläubiger will sich nicht mit der Eintragung auf eines derselben begnügen, so darf Letzterer nur einen von ihm zu bestimmenden Theil der Forderung auf jedes Immobile eintragen lassen.

§. 24.

Zu §. 112. Tit. 24.

und §. 171. des Anhanges.

Die Gerichte sind nicht verpflichtet, von Amtswegen zu untersuchen, ob die Forderung, zu deren Beitreibung die Subhastation eines Grundstücks nachgesucht wird, aus den Einkünften desselben berichtiget werden könne. Kann der Schuldner jedoch nachweisen, daß die Einkünfte nach Abzug der Wirthschaftskosten, Reallasten und sämmtlichen Hypothekenzinsen hinreichen, die beizutreibende Forderung innerhalb Jahresfrist zu tilgen, so ist er befugt, darauf anzutragen, daß die Subhastation ausgesetzt und inzwischen nur mit Beschlagnahme der Revenuen oder, nach der Wahl des Gläubigers, mit Sequestration des Grundstücks verfahren werde.

Zur Führung des Nachweises über den Rein-Ertrag genügt es, wenn bei städtischen Grundstücken der Magistrat, bei Rittergütern der Landrath, oder, wenn das Gut zu einem landschaftlichen Kreditverbande gehört, die Kreditdirektion,

tion, und bei andern ländlichen Grundstücken die Orts-Polizeibehörde ein Attest darüber ausstellen.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten vierwöchentlichen Frist (§. 5. dieser Verordnung) findet ein solcher Antrag nicht mehr statt.

§. 25.

Zu §. 124. und §. 135. ff. Tit. 24.

Nach erfolgter Beschlagnahme der Einkünfte oder Einleitung der Sequestration eines Grundstücks sind die laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigern nach der Ordnung der Priorität, und soweit die jedesmaligen Bestände hinreichen, auszuzahlen, ohne die in der Konkursordnung vorgeschriebenen jährlichen Vertheilungen abzuwarten. Als laufend werden die Zinsen erachtet, welche vom letztverflossenen 1sten Juli anfangen.

Das Gericht hat nach Vernehmung des Schuldners und der eingetragenen Gläubiger den Sequester mit einer Anweisung zu versehen, worin der Zinsenbetrag für jeden Gläubiger, dessen Forderung unstreitig und dessen Aufenthalt bekannt ist, sowie die Folgeordnung, in welcher die Zahlung geschehen soll, genau bestimmt werden muß.

Der hiernach nicht zur Auszahlung kommende Betrag wird zum gerichtlichen Depositorium abgeliefert, und für jeden nicht befriedigten Gläubiger eine eigene Spezialmasse angelegt.

§. 26.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1sten Mai dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 4ten März 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

---

ad § 25 Der Sequester muß nur (dem einjährigen Ertrage gleichkommende Caution bestellen. Die Folgeordnung der Ber. Ord. ergibt der Hyp. Schein. Ist also A. dessen Zinsen am 1 Juli fällig sind vor dem postlocirten B. dessen Zinsen schon seit April rückständig, zu befriedigen, so wird der Sequester angewiesen, vom Bestande des 1 Apr. so viel zu reserviren, als nöthig ist, um die Zinsen des A. für dessen nächsten fälligen Termin zu decken u. erst den Überschuß dem B. zu bezahlen. Ist nun am 1 April nach Bezahlung der laufenden Ausgaben incl. der currenten Lasten u. Abgaben, Bestand genug, um, eventualiter den A. und B. wegen seiner currenten Zinsen zu befriedigen, so geschieht es am 1 April. Ist nicht genug, so erhält B. am 1 Apr. was nach Abzug der zur Deckung der laufenden Auslagen u. für A. zu reservirenden Summen, bleibt u. muß sich am 1 Julius wieder melden. Zwar kann es später kommen, daß B. für das laufende Jahr theilweise Zinsen erhält, ohne daß A. sie ganz bekommt. Das liegt aber im Gesetz. Nach § 25 sollen 1) die laufenden Zinsen 2) sobald sie fällig sind, 3) nach der Priorität 4) so weit jedesmal der Bestand reicht, gezahlt werden. Der Ausfall des früheren Ord. an laufenden Zinsen wird ihm am nächsten Zinsentermin oder nach § 18 d. R. v. 4. März c. (über Tit.) bei Distrib. der Kaufgeldes am Orte des Capitals. § 25 will es hauptsächlich den Ord. ersparen jährl. Distrib. abzuwarten, was nur möglich ist, wenn der Sequester die laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, sofort aus seinem baaren Bestande zahlt.

Übrigens muß auch die Landschaft u. ihr Commissarius sich nach dieser Anweisung richten, weil wieder ihnen Regl. ... Vorrechten nachgegangen. Diese hat sie nur, sofern sie wegen eigener Forderungen sequestrirt. Verwaltet sie aber blos für die Ord., so ist sie in ihren Verh. nicht mehr die Landsch. sondern sie muß dem allg. Gesetze folgen. — Reskr. v. 2 März 34. o. T. 43 p. 492.

1) Die Verhandlungen des Staatsraths über § 25 (s. u. ext. u. o. T. 45 p 448) ergeben, daß sämmtliche während der Sequester fällig werdende Hyp. Zinsen als laufende anzusehen sind, ein Ganzes bilden u. aus den Beständen bezahlt werden müssen, sobald sie fällig sind. Es ist also ein falsches Verfahren, wenn man jährlich Ausgaben distribuirt, daß die Zinsen des 2 Jahres bezahlt werden, ehe feststeht daraus ob die des 1 Jahres getilgt sind. Kein nachstehender Ord. kann also etwas auf seine Zinsen erhalten, als bis die bis dahin fälligen des ihm vorstehenden völlig getilgt sind, d. h. wirklich die nach der Hypothekenbuch fälligen Summen verhältnißmäßig waren gezahlt werden, so verfällt für den Sequester sofort. Ändert anders so muß er für bis zur Zeit der Fälligkeit ... u. erst aus den sodann fälligen Zinsen zahlen. Sonst könnte es kommen, daß ein postlocirter Ord. zum Schaden des ... Zahlung erhielte. § 475–481 I. 20 A.L.R.

3) Zahlt der Sequester gegen seine Instruktion, so muß das Ex. Gr. bei den nächsten Zahlungen ... werden. ... kann man die übrigen Ord. zur Klage gegen den Ord. verweisen, der auf diese Weise etwas zu ungebührlich erhalten hat. — Reskr. v. 15 Mai 35. o. T. 45 p. 448.

Es ist keine besondere Vollmacht für den Mandatar dazu nöthig, um im Wege der Exec. Subh. [illegible] zu können. Denn der Subh. prozeß ist ein ganz neuer, bei dem außer dem [illegible] u. Exek. noch andere Personen concurriren. Weil diesen sich einzulassen u. mit dem Exek. selbst einen neuen Prozeß anzufangen, der andere Gegenstände u. R. als der Vorprozeß umfaßt, dazu genügt die erste Vollmacht nicht. Die ist nicht einmal zu [illegible] über die ad exe. [illegible] Personen [illegible] § 34. [illegible] Dies muß um so mehr gelten, da jetzt mit der Subh. das Verfahren über die Kaufgelder verbunden ist. Sofern also die Prozeßvollmacht nicht ausdrücklich die Befugniß enthält die Subh. zu [illegible] u. in ihr die R. des [illegible] wahrzunehmen, muß der Mandatar, bevor auf seinen Antrag eingegangen wird, Vollmacht beibringen.
Resc. v. 25 April 1834. Jb. 43. p. 480. —

Die Regierungen wurden angewiesen nur ausnahmsweise wegen Holzdiebstahlsstrafen Subh. zu extrahiren. — Resc. d. Min. für Domainen p. v. 27 Juni 1840 (welches die Ausnahmefälle näher bezeichnet) den Gerichten zur Kenntniß u. Beachtung mitgetheilt p. resc. v. 3 Juli 1840. — Min. Bl. pro 1840 pag 226.

ad §2. N°3. Das Vorm. Ger. zweifelt, ob der dispositive Theil dieser Vorschrift nur form. des Verkaufs oder auch materiell, namentlich die Frage, ob für ein gemeinsames Gebot der Zuschlag erfolgen solle, betreffe. Allein, wenn es einmal zur nothw. Subh. kommt, so tritt diese nach §2. [illegible] mit allen ihren Wirkungen ein, und für sind dann §§ 70-74. I. 52 anwendbar u. allerdings können bei solchen Subh. die Realcred. u. condomini einen Ausfall erleiden. Die gesetzl. Vorschriften aber hierin [illegible] aufzuheben, ging nicht, weil §2 N°3 die Möglichkeit eines solchen [illegible] für den Fall aufzuheben, daß es zur nothw. Subh. [illegible] war aber unnöthig, weil diese jener contradictorisch gegenüber gesetzt ist.

Wenn also der condominus eines Minor. Subh. extrahirt, so ist der [illegible] für den Vormundschaftsrichter mit der zur Abwendung [illegible] Schadens für seinen Pupillen nöthigen Anweisungen zu versehen. — Resc. v. 12 Mai 1834. Jb. 43. p. 496.

§2 N°3. macht das System des L.R. über die Verpfändung u. Veräußerung einzelner Antheile eines condominii aus. s. Resc. v. 11 April u. 13 Juni 1836 (u. 31 Januar 1839) ad §§ 75 sq. u. 69 sq. I. 17 L.R. Resc. v. 21 Juli u. 10 Septbr 36. ad ibid. Resc. v. 6 Novbr 35 ad 377. II. 1 L.R.

§2. N°2. Hierdurch ist einem andern modus herbeigeführt, wie die [illegible] zur Auflösung zu bringen ist. — s. Resc. v. 11 Juni 1836 ad § 444 sq. I. 9. L.R. Jb. 47 p. 563.

Ist eine nothwendige Subh. vorhanden, wenn ein condominus sie extrahirt, der zugleich [illegible] ist, seinen [illegible] aber noch nicht hat [illegible] lassen? Ja. Grundsatz bei der [illegible] war es, die [illegible] Gesetzgebung nur wegen praktischen Bedürfnisses zu ändern. Nun gestattet §6. I. 52 [illegible] die Subhastation der Nachlaßgrundstücke zu fordern, die dann nach Art der subh. necess. erfolgen sollte. Der Zweifel, der [illegible] über die Natur solcher Subh. [illegible] die [illegible] der §2 d. Ges. v. 4/3. [illegible] zu [illegible] den Verkauf auch ohne Antrag auf nothw. Lic. ganz möglich zu machen, [illegible] die subh. necess. mit sich bringt. Dies erledigt §2 N°2. Der Erbe muß also, um den Antrag auf Subh. [illegible] zu substantiiren [illegible] u. daß er das [illegible] nachweisen u. zwar durch [illegible] Darum gestattet §2 N°2 [illegible] als solcher im [illegible] oder der, wo ein solcher fehlt, als solcher zu den [illegible] angezeigt ist. Ist nur ein Erbe da, so fängt alles allein von ihm ab. Dann ist kein Grund, ihn an diesen [illegible] oder Anzeigen zu [illegible]. Sind aber mehrere [illegible], so müssen sie die [illegible] gemeinsam betreiben, wobei es oft sehr schwer für den einzelnen ist, einen solchen Antrag zu bewirken. Daher N°3, der die gleiche Schwierigkeit auch für [illegible] den des condominii beseitigt. Übrigens sind die Sätze des §2 disjunktiv gestellt. Wenn also ein Antrag auf Subhastation [illegible] nach N°3 begründet ist, so kommt es nicht darauf an, ob die u. N°2 genannten Bedingungen vorhanden sind. — Resc. v. 10 Novbr 1826. Jb. 48 pag. 465. —

ad §2 N: 3 des Ges. v. 4 März 1834. G.O. Jur. 1834 pag. 39

Der Widerspruch eines Miteigenthümers gegen die von einem andern Miteigenthümer ex §2 N.3 nachgesuchte Subhast. ist nur, wenn er in §75 T. 17 Th. [illegible] begründet wird, [illegible] zu entscheiden, ehe die Subh. eingeleitet wird. Ein Widerspruch ex §87 lc. ist unwirksam da nicht zu beachten wenn sich die Miteigenthümer nicht über die Art der Naturaltheilung einigen können, als nach §89 öffentlicher Verkauf eintritt. Eben so wenig hindert dieser der Umstand, daß die Interessenten über den Zeitpunkt der Theilung nicht einig sind, der nach §84 lc. i. 199 T. 17 Th. zu bestimmen ist. Recht u. Billigkeit kommen hiebei gar nicht in Betracht. G. K.O. v. 20 Mai 1840. — Rescr. v. 30 Mai 1840. [illegible] Jur. 1840 pag. 196.

[illegible] kann jeder ex §2 N. 2.3 die Subh. verlangen, wenn er ~~[illegible]~~ so weit nachweist, als es das Ges. v. 9 März 39 zum Erlaß des [illegible] fordert [illegible] (das Eigenthum des Erblassers am Grundstück) so weit sie ihm bekannt sind, angiebt, damit sie durch die speciellen Vorladung oder durch die [illegible] Gelegenheit erhalten, ihren etwanigen Widerspruch gegen den Antrag ihrer [illegible] Rechte geltend zu machen. Denn sie, wie alle sonstigen Eigenthumsprätendenten gehören zu den im §7 erwähnten Realprätendenten die im Patente aufgeboten werden. Das Aufgebot hat gerade den Zweck, die Mängel der fehlenden Besitztitelberichtigung zu ergänzen, die nicht vor dem Zuschlage nachgeholt zu werden braucht (Rescr. v. 29 Juli 1840 ad §7 d. G.) weil überdies die adjudicatoria gegen alle Eigenthumsansprüche schützt (§93. II, 10. 30 IV Hyp. Ordn.) u. ein Aufgebot zum Besitze der Besitztitelberichtigung u. Beseitigung älterer Eigenthumsansprüche erforderlich ist (§95. II Hyp.ordn. §109. T. 51 G.O.) daß der Besitztitel auf die Erben berichtigt sei, ist eben so wenig nöthig u. bedingt nur, daß ein solches Aufgebot ex §7 erlassen werde. — Rescr. v. 30 Septbr 1842. [illegible] Jur. 1842 pag. 322.

Es ist nicht nöthig, daß der Miterbe, der die Subh. extrahirt, ein Erbbescheinigungsattest beibringe, wenn nur fest steht wer Erbe ist, oder nachgewiesen ist (§483 T. 9 Th. §4 N6 T. 5 G.O.) Wenn sämtliche [illegible] des Erblassers die Subh. extrahiren, so genügt es, da es keinen andern Erben als Kinder giebt u. Testamente nicht producirt werden, wenn diese Verwandtschaft durch Kirchenatteste nachgewiesen wird u. sie an Eidesstatt Versicherungen [illegible]. Auch [illegible] nöthig, daß der extrahirende Miterbe die übrigen Miterben legitimire. Jeder Erbe hat das Recht, die Subh. zu extrahiren u. [illegible]

nicht

soll in diesem Rechte nicht dadurch beschränkt werden, daß die übrigen Erben im Verzeichnisse ihrer Erbrechte säumig sind. Darum hat die Subh. auch da nie, wo kein Inv. errichtet oder der Nachlaß der Erben noch nicht berichtigt ist.

Allerdings nimmt der Richter den Verkauf im Namen sämmtlicher Erben vor. Dies gilt aber, wenn es den legitimirten Erbserklärten u. die von ihm benannten u. vertretenen Miterben zugeht. Alle sonstigen Erben u. jeder Dritte, der das Eigenthum des Nachlasses bestreiten, fallen unter den Begriff der unbekannten Realprätendenten u. werden durch deren Aufgebot (§7) zugezogen. Dasselbe gilt von Berechtigten, deren Existenz bekannt, u. deren Aufenthalt unbekannt ist (Curatelbestellung des §9). Dasselbe gilt endlich, wenn ein Miterbe verstorben ist u. seine Erben unbekannt sind, indem diese dann unter der allgemeinen Bezeichnung: Erben des NN im Edicte nach §9 edictal. citirt werden. Es genügt also überall, wenn der Erbserklärte die dem Ansuchen 30 Septbr 1842 vorgehenden Verzeichniß beibringt (Ist auch Resol. v. 9 Octbr 1835)

Die Kaufgelder werden nach §§ 16–18 d. V. v. 4/3 74 an die Gläubiger der 2 u. 3 Classe mit Zuziehung des Erbserklärten u. der Miterben vertheilt, die er angezeigt hat oder die sich gemeldet haben. Überschüsse bleiben deponirt u. werden dem Nachlaßrichter abgegeben, sofern sich nicht vollständig legitimirte Erben dazu melden. Auf der Subhastat wird zur Empfangnahme seiner Percipienden 5 (des Überschusses) nach § 16 zur Kaufgeldervertheilung adcitirt, woraus von selbst folgt, daß das Subh. (Gesuchstellung u.) Richter befugt ist, diese Percipienden des Subhastaten ad depos. zu einer Specialmasse zu nehmen, was dann natürlich gilt, wo er (sohin er als Miterben besteht) sich nicht zur Empfangnahme vorschriftsmäßig legitimirt.

Es ist indessen auch nicht dagegen zu erinnern, wenn um jedem künftigen Bedenken bei der adjudication zu begegnen, dem Nachlasse nach § 487 a. G. O. ein Curator bestellt wird, der die unbekannten Miterben zu vermitteln u. bei der Subh. deren Einleitung im Übrigen nicht versagt werden darf, zu vertreten hat. — Resol. v. 20 Novbr 1842. L. Ju. Ges. Jahr 1842 pag. 370.

Testamentarisch berechtigte Erben sind nicht befugt, die Subh. Theilungshalber zu verlangen. Sie können nur gerichtliche Tax behufs Feststellung des Pflichttheils u. quanto verlangen. — Entsch. d. O. Trib. v. 23 Juni 1856. Entsch. Bd. 33 pag. 39.

(No. 1512.) Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß. Vom 4ten März 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Bei den Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß hat sich das Bedürfniß einer Abänderung ergeben, welche nicht bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Gesetzrevision ausgesetzt werden kann. Wir verordnen demnach für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

§. 1.

Zu §§. 1. 4. 65. Tit. 52. der Prozeßordnung.

Die Subhastation soll künftig nur stattfinden:

1) bei Grundstücken,
2) bei Gerechtigkeiten, welchen das Gesetz die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beilegt, und
3) bei Schiffen, zu deren Verpfändung die Natural-Uebergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist. (Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 20. §. 300.)

§. 2.

Zu §§. 5—8. Tit. 52.

Außer den Fällen der Exekution und des Konkurses tritt die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen auch alsdann ein, wenn der Verkauf erfolgen soll:

1) im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse, ohne Unterschied, ob der Erbe im Besitz des Nachlasses sich befindet, oder nicht;
2) auf den Antrag des Benefizial-Erben, dessen Eigenschaft als Benefizial-Erbe im Hypothekenbuche vermerkt (Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 448.), oder, wenn das Hypothekenbuch noch nicht regulirt worden, zu den Hypotheken-Akten angezeigt ist;
3) auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung, insofern die Miteigenthümer sich nicht darüber einigen, daß nur eine freiwillige Subhastation statthaben soll.

Die Vorschrift §. 8. Tit. 52. der Prozeßordnung wird aufgehoben.

§. 3.

§. 3.

Zu §§. 9. 10. Tit. 52.

Wird eine nothwendige Subhastation eingeleitet, so ist zugleich von Amtswegen ein Vermerk in das Hypothekenbuch einzutragen: daß die Subhastation verfügt worden, und spätere Dispositionen den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 4.

Zu §. 23. Tit. 52.

Die Bekanntmachung des Abschätzungs-Termins erfolgt nur an die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger und es genügt bei Auswärtigen der Nachweis, daß die Benachrichtigung zur Post gegeben worden. Kommt solche wieder zurück, so ist eine weitere Benachrichtigung nicht erforderlich.

§. 5.

Zu §§. 26. 27. Tit. 52.

Erinnerungen gegen die Taxe, welche später als vier Wochen vor dem Bietungstermine eingehen, werden zwar in diesem Termine den Kauflustigen bekannt gemacht, eine nähere Prüfung derselben ist aber nicht erforderlich.

§. 6.

Zu §. 29. Tit. 52.

Das Subhastations-Patent soll nur enthalten:

1) Die Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Gegenstandes;
2) die Angabe des Taxwerthes und die Anzeige, wo die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen eingesehen werden können;
3) die Zeit und den Ort der Lizitation;
4) in den Fällen der §§. 7. und 9. dieser Verordnung die Vorladung der unbekannten Interessenten.

§. 7.

Wenn das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstückes noch nicht regulirt oder der Besitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, so ist mit der Subhastation jedesmal das Aufgebot der Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, nach Maaßgabe der Prozeßordnung Tit. 51. §§. 99. ff. zu verbinden.

§. 8.

Zu §§. 30—32. und §. 65. Tit. 52.
und §§. 397—399. des Anhanges.

Es wird in allen Fällen nur e i n Bietungstermin anberaumt, und dieser bei Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth auf sechs Monate, bei andern auf drei Monate hinausgerückt. Die Bekanntmachung des Subhastations-Pa-

Berücksichtigung der Kosten u. Abgaben bei Ertl. der Subh. f. Reskr. v. 24 April 1839 ad § 342. T. II LR.

Bei Bekanntmachung des Lizitations von Regierungen ist die aus dem [illegible] ersichtliche Post, wegen deren die Berücksichtigung erfolgt, zu bezeichnen. Bei Übersendung des Subh. Patents aber mit Bezug hierauf auf den innern Adress. des Patents zu bemerken: die Kosten zu Registrirung u. Erfolg der Bekannt. wachung [illegible] — Reskr. v. 22 Juli 1840. J. M. Bl. pro 1840 pag. 259

Berücksichtigung der Kosten u. Abgaben bei der Taxe f. Reskr. v. 24 April 1839 ad § 342. T. II LR.

[illegible] des Betrags von Gefällgerechtigkeiten zu Consensen f. Reskr. v. 14 Febr. 1840 ad 36.

Eine Vorschrift, als was 36 besonders nennt, ist in der Subh. patenten ganz überflüssig. Folgende Formular scheint zweckmäßig: Nothwendiger Verkauf. Gericht N. Das Gut (Haus etc.) N. abgeschätzt auf N. zufolge der u. Hyp. schein u. Bedingungen in der Registr. einzusehenden Taxe soll am [illegible] Vormittags 11 Uhr an ordentl. Gerichtsstelle subhastirt werden. — Zum unbekannten Realprätendenten vorgeladen: Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Zum Interessent, dessen Aufenthalt unbekannt ist, vorgeladen: Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger N.N. werden hierzu öffentlich vorgeladen. [illegible] Vaterlands [illegible] gezogen aber dadurch zusammengestellt werden können, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. — Reskr. v. 19 März 35. [illegible] 45. p. 208. —

Sollen mehre in derselben Feldflur belegene, einem Besitzer gehörige u. auf ein Hyp. folium gebrachte, jedoch unabhängig von einander besessen werdende u. besonders [illegible] sogenannte Wandeläcker auch besonders aufgeboten werden, so sind sie auch in Subh. Pat. besonders, jedes mit seiner Taxe zu nennen. Zwischen solche u. Verbindung mit einander besessenen u. bewirthschafteten werdenden Wandeläcker als zu Gutscomplexes anzusehen sind, ist nach den Umständen jedes Falles zu ermessen. — Reskr. v. 17 März 1841. J. M. Bl. pro 1841 pag. 146.

Das AG. geht zu weit, wenn es auch den Antrag eines persönl. Cred. die Subh. erst nach Berichtigung des Besitztitels auf den Namen des Deb. einleiten will u. die § 7 nur von Realcred. verstehet. § 7 unterscheidet nicht Real- u. Personalforderungen u. kann es nur so verstehen, als pers. Cred. durch die Exekution einen ge[illegible] Titel zum Pfandrecht haben u. sich deswegen ihr Rechte sogleich an das verpfändete Grundstück halten können. § 413. T. 20 ALR. Nur muß der Cred., der die Subh. ohne Besitztitel verlangt, das Eigenthum des Deb. so weit nachweisen, als nöthig ist, nur nach § 99. 100. T. 51 GO., also nur einen der Eigenthumstitel des Deb. [illegible] Das AG. bezieht sich zwar auf § 6. T. 20, der aber unmittelbar mit § 12 zusammenhängt u. daher seit der C.O. v. 31 Octbr 31 nicht unbedingt anwendbar ist, jeden Falls aber durch das neuere Gesetz (§ 7 dieser Verord.) geändert ist. Das Interesse eines unbekannten Eigenthümers ist gesichert u. Verwirrungen im Hypbuch vorgebeugt durch die Prüfung des Eigenthumstitels des Deb., die Eintragung § 3 dieser Verord. u. das öffentl. Aufgebot. — Reskr. v. 20 Febr. 35. — [illegible] 45 p. 205.

Es ist unrichtig, daß der Zuschlag auszusetzen sei, bis das Eigenthum des Subhastaten auf dessen Namen der Besitztitel noch nicht lautet, so weit nachgewiesen sei, daß die Be[illegible] Berichtigung auf seinen Namen erfolgen könne. § 7 macht die Besitztitel Berichtigung also auch bis zum Zeitpunkt, daß sie erfolgen könne unnöthig. Es genügt vielmehr, wenn das Eigenthum des Subhastaten so weit nachgewiesen ist, als § 99. T. 51 GO. dies für das Aufgebot fordert, wozu der Nachweis der Existenz eines rechtsgültigen Titels zur Eigenthums Übertragung genügt. [illegible] die KO. v. 9 Mai 39 nachrichtlich erklärt. dagegen muß der Titelbrief [illegible] zur Subh. zugezogen werden. — Reskr. v. 23 Juli 1840. J. M. Bl. pro 1840 pag. 263.

Auch bei geringern Subh. v. O. geringen Werthes ist allein nach der 31. v. 4 März c. zu verfahren, da § 30 T. 52 GO. aufgehoben sind. Reskr. v. 16 Aug. 1834. — [illegible] 44 pag. 95. —

Die Bekanntmachung der Subh. patente durch die Intelligenzblätter unterbleibt, wenn in dem Regierungs Bezirke, zu dem das betreffende Gericht gehört, keine Intelligenzblätter erscheinen. C.O. v. 12 Aug. 34. pag. 158. G. S. p. 34.

Die C.O. v. 12 Aug. 34 gilt auch für die Untergerichte v. Naumburg u. Halberstadt, welche im Bezirk der Regierung zu Erfurt ihren Sitz haben. — C.O. v. 3 Octbr 1836. — J. M. [illegible] 1836 pag. 304.

Subh. von Grundstücken bis 50 fl. u. von 50 – 500 fl. – Gesetz v. 2 Decbr. 1827.

Intelligenzblatt [illegible] weg. – Gesetz v. 21 Decbr. 1829.

Es ist unzulässig, den Subh. Termin anders, als auf übereinstimmenden, [illegible] u. ausdrücklichen Antrag aller Interessenten § 9 u. v. 4 März [illegible] in loco abzuhalten. Vielmehr muß er nach ausdrücklicher Vorschrift des § 34. I. 52 GO. an ordentl. Gerichtsstellen vorgenommen werden. – Rescr. v. 19 Juli 34. – (cf. Rescr. v. 6 Octbr 35 ad § 12.) cf. 44. pag. 94. –

Berücksichtigung der Lasten u. Abgaben bei Regulirung der Kaufbedingungen cf. Rescr. v. 24 April 1829 ad § 342. I. 11 LR.

Zu § 10. Der Bietungstermin ist unter keinem Vorwande abzubrechen. Bietet ein früher Licitant nicht nach 6 Uhr, so ist [illegible] § 37. I. 52 GO. der Termin nicht geändert ist, die Licitation fortzusetzen, bis 1 Meistbietender bleibt. Der Aufruf muß natürlich [illegible] auch nach 6 Uhr erfolgen, als überboten wird. Geschieht dies nicht mehr, so sind die übrigen, auch ohne daß sie es ausdrücklich [illegible] [illegible] müßten, für abstehend anzusehen. – Rescr. v. 2 Mai 34. – cf. 43 pag. 494. –

Zu § 11–13. Von dem Meistbietenden kann man keine andere Caution fordern, als die das Gesetz verlangt. Wenn der Curator in Conc. oder nothw. Liq. gar. [illegible] protestirt u. weiter nicht erklärt, als daß er nicht in den Zuschlag willigen können u. um einen neuen Termin bitte, so hat dies gar keine rechtl. Wirkung, so bald nicht ein gesetzlicher Grund zum Widerspruch obwaltet, selbst wenn auf ein adliches Gut unter $\frac{2}{3}$ der Taxe geboten. So wenig ein Curator den Antrag auf Subh. nach eröffnetem Licitations-Termine zurücknehmen kann, eben so wenig bedarf es zur Gültigkeit der Verwässerung seiner Einwilligung in den Zuschlag, da nach § 70. I. 52 GO. die ~~Gültigkeit~~ Zuschlag nur bei freiwill. Subh. von der Vereinigung des Extrahenten mit dem Licitanten abhängt. Überhaupt muß auch der Curator, wenn er einen neuen Termin verlangt, alle Bedingungen des § 13 erfüllen. Auf seine nach dem Termine abgegebene Erklärungen kommt es nicht an. § 12. – Rescr. v. 7 Juli 34. cf. 44 pag. 98.

Über Caution der K. aus dem Meistgebot cf. ad § 38. I. 52 GO.

Bei Subh. von Berg u. Hütten-Werken kann das Angebot der Realität des § 11 in Ermangelung einer Taxe ex arbitrio unter Berücksichtigung des nach § 410 Nr. 1 Anh. z. GO. ermittelten Ertrages des letzten Jahres, des letzten Carantsgewinnes u. der [illegible] gemachten Gebote festgesetzt. – Rescr. v. 8 Novbr 1836 cf. 48 pag. 468. –

Der Extrahent, im vorwenderischen Bietungstermine ausgeblieben, nimmt nach ihm vorerst abgefaßten adj. die Subhast. zurück. Widerspricht der dem Meistbietenden, besonders, wenn er nicht als ord. Hyp. interessirt, so muß das Urteil nach § 12 l. g. v. $\frac{4}{3}$ [illegible] entschieden werden u. das G. entweder adjudiciren oder erkennen, daß er bei der zurückwähren [illegible] u. Extrahent die Kosten der Subh. gar. zu tragen gehalten. Dies ist richtig, um in jenem Falle dem Extrahent das Recht [illegible], in diesem dem Meistbietenden die Aufg. offen zu halten u. jeder Falls eine Entscheidung über den Streitpunkt zu haben. – cf. § 38. I. 52 GO. Rescr. v. $\frac{9}{3}$32. Jahrb. Bd. 39. 160. – Rescr. v. 7 Novbr 34. v. k. 44 p. 376. –

Der Extrahent, kann sich nach dem [illegible] Bietungstermine nur dann mit dem Deb. auf Aufhebung der Subh. vereinigen, wenn dem alle in § 9 genannte Interessenten beitreten. Zwar kann er allein die Subh. verlangen, zwar geschieht der Verkauf auf [illegible] Abfassung der adjud. Allein nach § 12 soll auf keinen nach dem Bietungstermine eingehenden Widerspruch berücksichtigt werden. Der Grund ist wohl, weil der Kaufvertrag definitiv durch den Bietungstermin abgeschlossen ist, wenn sich u. ihm kein zu berücksichtigender Widerspruch herausgestellt hat, so daß nur noch die [illegible] Abfassung der adjudicat.

Patents erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch Einrückung in das Intelligenzblatt, in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, und bei Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth auch noch in eine inländische Zeitung. Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat.

§. 9.

Zu §§. 34. 35. Tit. 52. und
§§. 401. 403. des Anhanges.

Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der bevorstehenden Veräußerung sind der Extrahent der Subhastation, der Schuldner, und die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Real-Interessenten und Vorkaufsberechtigten, jeder besonders, durch Uebersendung einer Abschrift des Subhastations-Patents von dem anberaumten Bietungstermine in Kenntniß zu setzen. Eben dieses findet in Konkursen statt. Die Uebersendung erfolgt ohne Begleitschreiben. Bei Auswärtigen finden die Vorschriften des §. 4. dieser Verordnung Anwendung. Ist der Aufenthalt einer der vorgenannten Personen schon bei Veranlassung des Subhastations-Patents unbekannt, so ist dieselbe in dem Patente mit vorzuladen.

§. 10.

Zu §. 37. Tit. 52.

Neue Bieter werden nach sechs Uhr Abends überhaupt nicht mehr zugelassen. Auch schließt der Deputirte mit dieser Stunde den Termin, wenn nach geschehenem Aufruf kein Mehrgebot erfolgt.

§. 11.

Zu §§. 40—45. Tit. 52.
und §. 406. des Anhanges.

Personen, deren Zahlungsfähigkeit einer der Subhastations-Interessenten (§. 9. dieser Verordnung) nicht für genügend erachtet, werden nur dann zum Mitbieten zugelassen, wenn sie sofort eine Kaution zum Betrage des zehnten Theils der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurswerthe niederlegen.

Gläubiger, deren Forderungen innerhalb des Taxwerthes auf dem Immobile eingetragen stehen, können die Kaution mit diesen Forderungen bestellen, und müssen sodann die darüber sprechenden Urkunden niederlegen.

Der §. 406. des Anhanges wird aufgehoben.

§. 12.

Zu §§. 41. 58. Tit. 52.

Nur die im Bietungstermine erschienenen Interessenten der Subhastation (§. 9. dieser Verordnung) sind zur Erklärung über den Zuschlag aufzufordern. Sie müssen, wenn sie demselben widersprechen wollen, dies noch im Bietungstermine selbst thun. Auf Vorbehalte oder unbestimmte Erklärungen wird

aufgehoben § 116 des Ges. v. 15. März 1869.

keine Rücksicht genommen. Eben so wenig auf Erklärungen, welche erst alsdann eingehen, wenn der Bietungstermin nach sechs Uhr Abends geschlossen ist.

Die Vorschrift, daß in dem Falle, wenn das den Konkurs leitende Gericht von demjenigen, welches die Subhastation verfügt hat, verschieden ist, mit dem ersteren über die Bewilligung des Zuschlages Rücksprache genommen werden soll, und die Bestimmung des §. 659. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. werden aufgehoben. Der Konkurs-Kurator ist verpflichtet, die Gerechtsame der Konkursmasse im Bietungstermine wahrzunehmen und zu diesem Zweck die erforderliche Rücksprache mit den Konkursgläubigern vorher zu halten.

§. 13.

Zu §. 47. No. 2., §. 51. No. 2. und §. 52. Tit. 52.

In den Fällen, in welchen dem Zuschlage kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehet, wird auf den Widerspruch eines der Interessenten nur alsdann Rücksicht genommen, wenn der Widersprechende zugleich auf Ansetzung eines neuen Bietungstermins anträgt, für das Gebot, so wie für allen aus der Verzögerung des Zuschlages entstehenden Nachtheil und für die Kosten zu haften sich verpflichtet und den zehnten Theil des letzten Gebotes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurswerthe als Kaution sofort niederlegt.

Gläubiger, deren Forderungen innerhalb der Höhe des letzten Gebotes auf dem Immobile eingetragen stehen, können die Kaution mit diesen Forderungen wie im §. 11. dieser Verordnung bestellen.

§. 14.

Zu §§. 55. 56. Tit. 52.

Erfolgt eine Fortsetzung der Subhastation, so wird der neue Bietungstermin, wenn die im ersten Termine erschienenen Interessenten sich nicht anders vereinigen, bei den Gegenständen über 5000 Thalern an Werth, auf zwei Monate, bei anderen auf einen Monat hinausgerückt und durch Aushang an der Gerichtsstelle, so wie bei jenen durch zweimalige von Monat zu Monat zu bewirkende, bei diesen durch einmalige Einrückung in die §. 8. bezeichneten Blätter, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diejenigen Interessenten, welche nach §. 9. dieser Verordnung von dem ersten Bietungstermine benachrichtiget werden mußten, werden, soweit sie in diesem erschienen sind, auch von dem neuen, ein jeder besonders, durch Zusendung einer Abschrift des Proklama in Kenntniß gesetzt.

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt an den Meistbietendgebliebenen. Dieser wird durch die Ansetzung des neuen Termines von der Verbindlichkeit für das von ihm abgegebene Gebot frei, insofern er sich nicht ausdrücklich verpflichtet haben sollte, dafür auch ferner haften zu wollen.

§. 15.

dicatoria nöthig ist, die jeder Interessent verlangen kann. Die Berechtigung aber kann ihm ohne seinen Willen nicht entzogen werden. — Rescr. des OLG. zu Herburg v. 21 Novbr 34. der Just. Min. stellt dem bei, in dem es noch heißt: über die Person des Realinteressenten dient das Hypothekenbuch zur Richtschnur. Dieß er anleit, daß das R. [illegible] ist, so muß er außer dem im Hyp. pag 42. [illegible] genannt [illegible] auch den Erben [illegible] Berechtigung den Aufenthalt nach ist jeder unbekannt, dessen Aufenthalt nicht aus dem Hyp. Scheine oder den Acten zu ersehen ist oder sonst nicht zuverlässig bekannt ist. Nachzuforschen ist der Richter nicht verbunden. — Rescr. v. 3 Febr. 35. — vk. 45 p. 210. —

Auf dem fiscus als Erbverzichtiger oder Erbzinsherrn ist es nicht zu gestatten, daß er sich im Licitationstermine seine Erklärung über den Zuschlag vorbehalte, auch ist kein Grund dazu da. Insofern fiscus als Realcred. auftritt, ist zwischen ihm u. einem andern cred. kein Unterschied zu machen. Fälle, wo vertragsmäßig jede Veräußerung an den Consens des Erbverzichtigers gebunden ist, können hier nicht vorkommen, denn der Consens muß schon vor Eröff. der Subhastation sein. In Betr. seiner übrigen R. (§ 698–706 I. 18, § 202 I. 21.) aber ist der Erbzinsherr berechtigt durch 511 Gesetz v. $\frac{1}{3}$ u. die Nichtigkeitsbeschwerde geschützt.

Es fragt sich [illegible] i allg. was schon 542. 44. I. 52 GO sagten. Zwar scheinen ihm Anh. § 106 ad § 280. II. 7 ALR. u. § 30 Ges. v. 21 Apr. 25 zu widersprechen allein § 30 fordert nur, daß der Obereigenthümer gehört werde. Das [illegible] bestimmt das Ges. v. $\frac{1}{3}$, das jeden Falls als das spätere jenen beiden derogirt. — Rescr. v. 6 Octbr 35. vk. 46 p. 457.

Am 18 Juni 36 hat Licitationstermin angestanden. Nach dem Termine wurde der Subhastat den Befriedigung des Extrahenten nach. Dennoch wird dem Meistbietenden adjudicirt. der Subhastat sucht bevor künftige Aufhebung der adjudicatoria nach. In einem Berichte v. 9 März 1838 fragt der Just. Min. an, ob ein Widerruf des Zuschlags nach abgehaltenem Licitationstermine nur mit Consens des Meistbietenden statthaft sei. Die K. O. v. 8 April 1838 autorisirt den Just. Min. den Subhastaten abschläglich zu bescheiden. — vk. Jahrb. Bd. 51 pag 389.

Zu § 16. Sofern die bei Distr. d. Immob. Masse zu berücksichtigenden Real-cred. [illegible] II Classe sich gemeldet haben oder ex actis constiren, müssen sie, immer aber (bei städtischen oder Rustical grundstücken) die Patrimon.- Domin.- u. Kämmerei-Renten als Theile des Orts u. die Grundobrigkeit durch besondere Verordnungen vorgeladen werden.

Uebrigens kann der Käufer die Kaufgelder schon vor dem Termine ihrer Belegung ad depos. zahlen.

Rescr. v. 2 März 1834. vk. 43. pag 494. —

Zu § 13. Der Widerspruch gegen den Zuschlag ist nur zu beachten, wenn die 3 Bedingungen des § 13 sofort erfüllet werden u. mandatum ad hoc: gerichtliche Spec. vollmacht produciren. Der Meistbietende hat ein R. auf gänzliche Beobachtung gesetzlicher Vorschriften u. Ungewiß wegen Nichtbefolgung klarer Gesetze (§ 29. I. 6. § 128. II. 10. ALR.) ist demnach ein neuer Termin angesetzt, so ist über die Frage, ob er bei ihm seine Lumen der [illegible] förmlich zu erkennen u. evtl. adjud. abzufassen, gegen die dann der Widersprechende die Nichtigkeitsbeschwerde ohn einlegen mag. — Rescr. v. 21 Juli 34. — vk. 44. pag 96. —

daß Abs. 4 i des § 14 nur dann anzuwenden sei, wenn ein den Zuschlag widersprechender Interessent neben Bestellung einer Caution sogleich im Licitationstermine einen neuen Termin erlangen, ist nicht begründet. § 14 ist zu § 55. 56. I. 52 GO. u. gilt daher in allen Fällen, wo nach diesen §§ die Subhastation fortgesetzt werden muß.

Wenn also in allen die gegen die Taxe gezogenen Monita, eine Revision u. Ergänzung der Taxe begründet haben u. hierbei die Unzulänglichkeit des Meistgebots sich ergeben hat, demnächst aber auf Antrag des Extrahenten ein neuer Licitationstermin angesetzt werden mußte, so durfte dieser nur auf 2, nicht auf 6 Monat hinausgesetzt werden. Dagegen [illegible] kann jener Antrag als auf eine neue Subhast. gerichtet, angesehen werden. Wenn daher Extrahent es noch verlangt, so ist ein neuer Termin von 2 Monaten anzusetzen bei dem das [illegible] der Gründe entstandenen Nachtheilen aber für niederzuschlagen. — Rescr. v. 14 März 1837. — vk. 49 pag 257. —

In einem Subh. wird der Antrag zurückgezogen, weil kein genügendes Gebot gethan ist u. demnächst der Antrag wieder aufgenommen. Es sei dies nicht als neue Subh. zu behandeln. So lange seit der Zurücknahme kein Jahr verstrichen (§ 3. I. 24 GO.) wird es sei nach § 55. 56. I. 52 GO. bis das Ges. 4 März 34 u. dem Rescr. v. 14 März 1837 zu verfahren. Eine neue Taxe sei nur so nothwendig, als die vorige auf vor einigen Monaten aufgenommen sei u. Niemand behaupte, daß inzwischen Umstände eingetreten seien, die eine neue Taxe oder eine Revision der alten nöthig machen. — Rescr. v. 5 April 1839. — J. M. Bl. pro 1839 pag 130.

zu §15. Es ist bereits nach einem am 30 März c. an das OLGericht Posen erlassenen Reskr. mit Rücksicht auf §.12. u. [illegible] dieser Verordn. angenommen, daß der Adj. Bescheid
I jeden Falls 1) dem Extrahenten u. den Adcitanten der Subh. 2) dem deb. u. Eigenthümer des subh. fundi. 3) dem adjudicatar 4) denen Real cred., die einen Ausfall erleiden, oder erleiden können
II den übrigen Realcred., sofern sie im Bietungstermine erschienen sind oder ausdrücklich um Ausfertigung bitten
zu publiciren ist. — Reskr. v. 2 Mai 1834. Jb. 43. p. 501. —

Den unbekannten Realinteressenten braucht nicht publicirt zu werden; dies ist nirgends vorgeschrieben. Eine Nichtigkeitsbeschwerde fällt bei ihnen fort. Denn 1) ist das Interesse derselb. genügend wahrgenommen §4.9. d. Ges. Ist wenn sie zur Ausmittelung kommen, ist ihnen ein Curator zu bestellen. §19 sq. II. 18 LR. §12. I. 190. der keine Verfahren über die Tyen [illegible] zuzuziehen ist 2) ein Widerspruch gegen den Zuschlag nur im Licitations Termine zulässig ist 3) auch solche Interessenten den Widerspruch der adjud. nach §347 sq. 351 sq. I. 11 LR. unabhängig v. d. Zustellung u. Publication der adj. erheben können. Die Anschaffung des Kaufgeldes Belegungstermins ist sofort ex off. zu veranlassen. Die Zustellung des adjud. kann mit der Vorladung zu ihm verbunden werden. — Reskr. v. 30 Januar 35. — Jb. 45 p. 213. —

Die Verordn. v. 4 März c. bezieht sich a) auf alle Subh. (Art 52.) b) auf den bisherigen Kaufgelderliquidations prozeß §2-50. I. 51. Schon hieraus erhellet, daß die Vertheilung der Kaufgelder in Conc. nicht nach ihr, sondern allein nach tit 50 erfolgen muß. Dem steht auch nicht §24 d. V. v. 4/3 34 entgegen, der nur eine auf Subh. bezügliche transitorische Bestimmung enthält, auch nicht daß sich nach §22 zwar auch auf Einleitung des Kaufgelderliq. prozesses erstreckt, die aber doch so wenig als die Verordn. selbst auf Conc. ausgedehnt werden kann, bei der Classification u. distribution es bleiben muß. Wenn ferner §21 verordnet:
daß das einmal eingeleitete Kaufg. Liquid. verf. durch den später ausbrechenden Conc. nicht unterbrochen werden solle,
so ergibt sich hieraus noch mehr, daß, wenn der Conc. vorher u. in Folge dessen erst die Subh. eingeleitet ist, ein Kaufgeld. belag. verfahren so wenig eingeleitet werden kann, als bisher in solchem Falle ein Kaufg. Liquid. proc. zulässig war.
Reskr. v. 15 Septbr. 34. — Jb. 44. pag. 100. —

ad §16 sq. §22. hebt §2-50. I. 51 auf u. stellt das Ges. v. 4/3 v. 1 Mai ab an ihre Stelle. Vom 1 Mai 34 ab mußten daher die schon anhängigen Kaufgelderliquidationsprozesse in das neue Verfahren übergeleitet werden. Wenn §24 der Subh. besonders in [illegible] erwähnt, so geschieht dies wegen der dabei bemerkten Modification, schließt aber nicht die Anwendung des allg. Satzes §24 princ. auf Kaufgeldersachen aus. In betr. der Prozeßeinleitungen bei der Einleitung, so sind Cred. die zugelassen wären, nach der Verordn. aber nicht mehr zugelassen wären auch zum Belegungstermin zu adcitiren. Widerspricht der ein Betheiligter, so ist über die Priorität ihrer Forderungen nach tit 50 Pr. zu erkennen. Sind bereits am 1 Mai Cred. rechtskräftig präcludirt, so bleibt es dabei, denn das ist Res inter partes u. wird durch das nicht rückwirkende Gesetz nicht aufgehoben. Ist u. [illegible] noch nicht rechtskräftigen Claß. des Termins a quo der Laufende u. 2jährigen Zinsen nach den früheren Gesetzen bestimmt, so muß, wenn ein remedium eingelegt wird, der Richter bei der Entscheidung den Grundsatz berücksichtigen, daß neue Gesetze nicht zurückwirken. Im Belegungstermine muß jeden Falls der Gegner ermittelt werden, mit dem der cred. den Streit auszumachen hat. Dasselbe gilt von den Kosten. Wegen der nach dem 1 Mai entstandenen gelt §18 d. Ges. Ist die Subh. beendigt u. liegen die Kaufgelder noch unvertheilt im depos., so ist nach §16 sq. über sie zu verfahren. Ist der Inhaber einer Hyp. Ford. unbekannt, so wird ihr Betrag u. Zinsen ad depos. spec. genommen, u. ein curator bestellt, gegen den ausgefallenen creditor, der sonst zur Hebung käme, event. der cridar sich per provocationem ad agendum zu seinem R. zu verhelfen hat. Spezialprozesse, die in höhern Instanzen schweben behalten Fortgang, sobald erst im Belegungstermine der eigentliche Interessent u. Gegner des Liquidanten ermittelt ist.

Bei der Einleitung muß als Vorarbeit für den Deputirten die Calculatur (§17) einen förmlichen Distr. plan fertigen. Darin müssen alle angemeldeten u. alle aus dem Hyp. schein ersichtlichen Forderungen aufgenommen, desgl. genau alles bezeichnet werden, worüber sich die Liquidanten noch bestimmter zu äußern haben z. B. Betrag ihrer Ansprüche an Zinsen, Kosten, Priorität pp. Deput. u. der Calculator müssen dann den Plan mit den Liquidanten u. übrigen Cred. Satz für Satz durchgehen u. resp. berichtigen, die Cred. fragen, ob u. was sie zu erinnern haben u. sich genau bei Annahme u. Zahlung der Kaufgelder, Anlegung v. Spezialmassen pp nach der Verordn. v. 4/3 u. ergehenden Anweisungen richten. — Reskr. v. 8 Octbr 34. — Jb. 44. pag. 377. —

ad §17. Hyp. rechte sind dinglich, gehören also, wenn nicht §165. I. 290. eintritt, vor forum rei sitae, an deren Stelle das Kaufgeld tritt. Der Kaufgelderliquidations prozeß ist daher auch erst durch gänzliche Ausschüttung der Masse beendet. Daher kann auch allein der Subh. richter die über die streitigen Spezialmassen anhängig werdenden Prozesse instruiren u. entscheiden. — Reskr. v. 28 Novbr 34. — Jb. 44. pag. 380. —

ad §16.17. Das Vorm. ger. hat dahin angetragen 1) ihm unmittelbar die adjudicatorien zu communiciren, besonders wenn nicht Depositen oder Caution gestellt sind, der Vormünder [illegible] 2) dahin den Vertheilungstermine zu notificiren 3) wenn in (Gelder für Curatel [illegible] sind, wenn die Verhandlung der Curatel nicht [illegible] sind, die Asservation bei der Subh. Behörde zu veranlassen u. den Vorstand des Vorm. gerichts dann zu benachrichtigen (Rendant durch den Deputirten) damit dieser die Asservation bei der Vorm. Behörde veranlasse 4) diesen auf das Vertheilungsprotokoll zur nachträglichen Erklärung mitzutheilen. Allein diese Vorschläge umfassen nicht das Allgemeine, sondern nur das Verhältniß des [illegible] Vorm. ger. zu dem Stadtg. u. können höchstens da Platz greifen, wo das Vorm. u. das Subhast. Gericht 2, aber an demselb. Ort residirende Behörden sind.

Der Zweck des Gesetzes Verzögerungen abzuschneiden, bestimmte Erklärungen zu erlangen u. damit jedem bald zu dem Seinen, dem Käufer zum freien Eigenthume zu verhelfen, dem entgegen wäre es, zu Gunsten einzelner Interessenten von der gesetzl. Vorschriften abzuweichen. Statt der Depositen Asservation (Curator bei einem andern als dem subh. Gerichte) zu gestatten; kann für die Erwägungen u. das Interesse u. den Käufers Weitläufigkeiten u. Zögerungen veranlassen, die der Käufer nicht veranlaßt hat, abgesehen davon, daß die Asservation bei der Größe von depos. Summen u. ihrer Häufung in der Regel sogar nach der Asservationsinstruction v. 27 Juni 1815 u. §100 sq. Abschn. 1. Tit. 2 dep. ordn. unzulässig sein wird.

Die Vorm. Behörden können nur concurriren 1) als Cred. aus dem Generaldepositorio u. zwar als sie [illegible] Kläger u. Extrahent der Subh. dann muß durch die Mandatsklage, wenn ein

Ad:

ad §§16, 17 Ges. v. 4 März 1834, betr. die Ausschüttung der auf den Antrag eines Interessenten oder ex off. aus den Kaufgeldern gebildeten Spezialmasse

§1. Sobald nach erfolgter Subhastation im Kaufgelderbelegungstermine ein eingetragener cred. oder dessen Rechtsnachfolger sich nicht durch Vorlegung des angeblich verlorenen oder vernichteten Hypothekendocuments zum Empfangnehmen des darauf angewiesenen Kaufgelder-Antheils legitimiren kann oder wenn sich Niemand zu einer zur Perception kommenden Forderung meldet, so bestellt der Subhastationsrichter sofort den unbekannten Interessenten einen Curator.

§2. Diesem ist zur näheren Erörterung a) ob die Post etwa schon getilgt ist b) welche Mittel da sind, um das fehlende Document u. dessen Inhaber, oder diejenigen zu erforschen, welche Eigenthums-, Pfand- oder andere Rechte an der gen. Forderung haben, — ein Termin anzuberaumen.

§3. Zu d. adcitiren sind: a) der im Hypbuche eingetragene Eigenthümer der Forderung u. die mit Pfand- oder andern Rechten bei der Post subingrossirten aus dem Hypbuche hervorgehenden Personen oder deren Rechtsnachfolger, sofern der Aufenthalt dieser Personen bekannt ist b) der vorige Guts-eigenthümer c) die bei der Kaufgelderbelegung ganz oder theilweise ausgefallenen Hyp. cred. d) der Curator.

§4. Die Vorladung ad a. b. c. erfolgt sub com.: sie sollen über den Gegenstand der Erörterung nicht angehört werden, ad d sub com. der Terminskosten u. einer angemessenen Ordnungsstrafe.

§5. Dem Curator liegt ob, zu dem in §2 angegebenen Zwecke die Mittel anzuwenden, die er selbst oder die übrigen Comparenten angegeben.

§6. Wird dadurch das Document nicht herbeigeschafft oder der Inhaber der eingetragenen Post ermittelt, so muß er das Aufgebot der Spezialmasse nachsuchen u. dabei pflichtmäßig anzeigen, daß er sich nach bestem Wissen u. wenn im Termine (§2) Mittel dazu angedeutet sind, mit sorgfältiger Benutzung derselben bemüht habe, das fehlende Hyp. Document u. dessen Inhaber oder die zu erforschen, denen Rechte an der Forderung zustehen. Hat sich Niemand zu der Post gemeldet, so bedarf es keines [illegible]. Wenn aber ein eingetragener cred. oder dessen Rechtsnachfolger sich gemeldet hat, so muß dieser einen Eid dahin leisten: daß er dasselbe nicht besitze, daß ihm kein Anderer bekannt sei, der es besitze, noch ein Ort, an dem es sich befinden möge u. daß er es auch nicht zur Gefährdung fremder Rechte abhanden gebracht habe" oder wenn er die erfolgte Vernichtung des Documentes behauptet: „daß u. in welcher Art das Document vernichtet worden."

§7. Das Aufgebot erfolgt, was den Anmeldungstermin, die Frist u. die Bekanntmachung betrifft mit Rücksicht auf die Höhe des von den Kaufgeldern auf die Forderung angewiesenen Betrages nach §8 des Ges. v. 4 März 1834 oder nach dem Ges. v. 2 Decbr 1837. In der Vorladung ist die Forderung nach §117 I. 51 AGO. zu bezeichnen. Die u. §3 genannten Interessenten erhalten Abschrift der Vorladung (§9 Ges. v. 4 März 1834)

§8. Zum Termine sind alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an die Spezialmasse oder an den angewiesenen Kaufgelderrückstand zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung unter Androhung der Präclusion vorzuladen.

§9. Nach Abhaltung des Termins ist ein Präclusionsurtel abzufassen u. den Interessenten zu publiciren.

§10. Nach beschrittener Rechtskraft dieses Urtels hat der Subh.richter die Interessenten u. die, welche sich beim Aufgebote gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen zu hören u. diese, falls keine gütliche Einigung zu Stande kommt, zum Spruch zu instruiren, demnächst aber in einem besondern Urtel auszusprechen: an wen die Spezialmasse auszuzahlen oder wem der betr. Kaufgelderrückstand zu überweisen sei.

§11. Vorstehende Vorschriften finden auch statt, wenn bei der Kaufgelderbelegung für einen sub rubr. II eingetragenen Realanspruch eine Spezialmasse angelegt ist.

§12. Liegt das Hinderniß der Ausschüttung einer Spezialmasse darin, daß auf einer eingetragenen Forderung Rechte für einen Dritten subingrossirt sind, der Inhaber dieser subingrossirten Rechte aber unbekannt ist, so wird auch einem solchen unbekannten Interessenten ein Curator bestellt u. mit dessen Zuziehung die Vertheilung der Kaufgelder bewirkt. Das Aufgebot eines solchen unbekannten Interessenten ist nur nöthig, um dadurch festzustellen, ob der Hauptgläubiger ohne Zuziehung des subingrossirten Berechtigten oder mit dessen Zuziehung die Spezialmasse zu erheben befugt sei. Trägt der Haupt cred. auf ein solches Aufgebot an, so wird auch in diesem Falle nach §§2–10

ver

verfahren, jedoch mit den durch die Natur des Falles nöthig gemachten Modificationen; insbesondere ist zum Termine (§ 2) auch der Hypothekenbeh., die etwa sonst bei der Sache betheiligten Berechtigten u. der Kurator vorzuladen. Der Hypothekenbeh. hat, wenn sich die Sache nicht durch die angestellten Ermittelungen erledigt, zu schwören: daß ihm nicht bekannt sei, daß noch irgend Jemand aus dem eingetragenen Vermerke ein Recht zustehe, er auch nichts verschwiegen habe, was zur Ermittelung eines solchen Berechtigten führen könne."

§ 13.) die gerichtlichen Kosten des Aufgebotsverfahrens u. die Gebühren u. Auslagen des Kurators werden aus der Spezialmasse entnommen.

§ 14.) die vorstehenden Vorschriften sind auch auf alle bereits angelegten Spezialmassen dieser Art anzuwenden. — Ges. v. 21 Octbr 1838. G.S. pag. 498. —

ad § 19 das Verfahren im Kaufgelderbelegungstermine hat folgenden Gang

I A) Constituirung der Activmasse: a) was der Adjudicatar an Kaufgeld (Kapital, Zinsen, deren terminus a quo) zu zahlen hat. Wenn die adjudicatoria nichts anderes bestimmt, muß er im Kaufgelderbelegungstermine zahlen u. 5% von Publication der adjudicatoria ab entrichten.

b) wie viel er vor } Kaufgelderbelegungstermine baar gezahlt hat u. wie viel ihm davon Zinsen anzurechnen sind
c) ——— im }

d) welche Hypotheken er ad rationem pretii übernimmt u. von wo ab er die Zinsen davon übernimmt

e) was als Kaufgelderrest einzutragen ist u. von wo ab die Zinsen davon laufen.

B) Constituirung der Passivmasse: Liquidation der Ansprüche der Gläubiger nach Kapital, Zinsen, Kosten u. Vorrecht.

C) Entwurf des Theilungsplans, allenfalls mit Hilfe eines Calculators.

II Werden mehre Gläubiger auf den Kaufgelderrest angewiesen, so ist dabei folgendes zu beachten.

A) der Kaufgelderrest wird in einer Post eingetragen. Der Eintragungsvermerk muß aber ergeben, mit wie viel u. in welcher Priorität jeder einzelne Gläubiger daran Theil hat.

B) Zinsen bis zu dem Tage von wo ab der übernommene Kaufgelderrest verzinst wird sind den überwiesenen Antheilen möglichst baar zu zahlen. Geht dies nicht an, so werden die Zinsreste u. Kosten (so weit hiefür die Hypothek haftet ist §§ 484. 488. I. 20 A.L.R.) zum Kapital geschlagen u. mit diesem auf den Kaufgelderrest angewiesen.

C) der Zinsfuß des überwiesenen Antheils ist natürlich der, mit dem der ganze Kaufgelderrest verzinst wird (nicht der mit dem die liquidirte Forderung verzinst wurde. Hierin liegt der Unterschied der Anweisung auf den Kaufgelderrest u. der Uebernahme einer Hypothek ad rationem pretii, bei der Zinsfuß, Kündigungsfrist u. andere Modalitäten der übernommenen Forderung unverändert bleiben)

D) Es ist Sache des Deputirten, mit den Interessenten über Kündigung u. Zahlungszeit des Kaufgelderrestes eine Erklärung u. der Eintragungsvermerk aufzunehmende Einigung zu treffen, sofern die adjudicatoria nicht genügende Bestimmungen enthält. Wird dies versäumt oder ist eine Einigung nicht zu erzielen, so tritt die gesetzliche Kündigungszeit (§§ 761. 762. I. 11 A.L.R.) ein (— ? —) In keinem Falle ist hierbei auf das ursprüngliche Dokument zurückzugehen.

III Im Allgemeinen ist folgendes zu beachten:

A) die Eintragung des Kaufgelderrestes erfolgt unter allen Umständen (§ 19 der Verordn. v. 4 März 1834)

B) der Deputirte muß die darauf anzuweisenden Gläubiger im Protokolle mit ihren Percipiendis nach deren Priorität aufführen u. dabei bemerken, daß der erste von ihnen das über den einzutragenden Kaufgelderrest zu bildende Hyp. instr. in orig. erhält, die übrigen aber davon Zweig-instrumente erhalten.

C) der Subh. richter ertheilt auf Grund des Protokolls den Ueberweisungsbescheid nach § 6 des Ges. v. 4 Juli 1822 u. übermacht ihn mit der Eintragungs-urkunde (§ 19 d. Verordn. v. 4 März 34) dem Hyp. Richter, dem er dabei die Reihenfolge, in welcher die Eintragung geschehen soll u. das angibt, was bei jeder einzelnen Forderung resp. des Vorzugsrechts im Hyp. buch zu vermerken ist.

D) die Kosten der Ausfertigungen u. Eintragungen trägt der Käufer. — Beschluß des [illegible] Görlitz, den Gerichten zur Nachricht mitgetheilt zu [illegible] v. 8 April 1838. — [illegible] Jahrb. Bd. 51 pag. 389.

Ueber das Kaufgeld von Specialmassen nach erfolgter Subhastation. – Gesch. v. 21 Octbr 1838 G.S. pro 1838 pag. 498.

Werden nach den Bestimmungen der adjud. eingetragenen Hypotheken ad valorem Preis übernommen u. wird hierauf eine eingetragene Hypothek theilweise vom Adjudicatar übernommen, so bleibt der übernommene Theil unverändert im Hyp. Buch stehen u. wird nur der übrige ausfallende Theil gelöscht. Ein Streit über die Priorität der betr. Forderung gehört nur, wenn er vor dem Subhastations-Termin entstanden ist, in das Kaufgelderbelegungsverfahren. Sonst ist er zum gewöhnlichen Prozesse zu verweisen, in dem derjenige als Kläger auftritt, der die Löschung verlangt u. für den durch [illegible] der betr. Theil der Kaufgelder frei wird. – Rescr. v. 23 Februar 1839. J.M.Bl. pro 1839 pag. 111.

Berücksichtigung der Kosten u. Abgaben bei der Kaufgeldervertheilung. – Rescr. v. 24 April 1839 ad § 242. I. 11 A.L.R.

Können mehrere der Supplicanten nach den Widerspruchsgründen weitere Anträge machen, um den zwischen ihnen obwaltenden Streit in Bezug einer auf § 17 angelegten Specialmasse zu erledigen, so ist eine analoge Anwendung der Verordn. v. 21 Octbr. 38 nicht zulässig, da diese nur von Massen redet, die gebildet sind, wenn der sich nicht legitimiren kann, der sie in Anspruch nimmt oder wenn sich Niemand gemeldet hat, dem die zur Hebung gelangte Forderung zukömmt. Der § 17 der [illegible] zugleich aber, daß die Bestg. im Kaufgelderbelegungstermin sich nicht auf die an die Kaufgelder gemachten Ansprüche beschränken, so dass sich auch auf die ihnen vorhergegangenen Cessionsanträge erstrecken u. vollständig das zu einer Klage u. Klagebeantwortung erforderliche Material jeden Falls so weit, daß eine Instruktionsresolution möglich enthalten muß. Im Übrigen aber ex off. verbunden ist, den durch die Kaufgelderbelegung zu seiner Cognition gelangten Streit zu instr. zu entscheiden u. zu erledigen. Es ist daher nicht nöthig, daß zur Entscheidung des Streits darüber, wem eine Specialmasse auszuzahlen, noch von dem einen oder dem anderen Theile eine Provocation oder besondere Klage erhoben werde, vielmehr ist ex off. unter Zugrundelegung der bisherigen Verhandlungen [illegible] zwischen den betheiligten Interessenten vorschriftsmäßig u. zu instr. auszusprechen, wem die Specialmasse auszuzahlen sei. Enthält die Kaufgelderbelegungsverhandlung nicht das zur Fortsetzung des Prozesses erforderliche Material, so ist sie zu ergänzen u. vor allen Dingen [illegible]

§. 15.

Zu §. 58. Tit. 52.

Wenn mit der Subhastation nach §. 7. dieser Verordnung ein Aufgebot der Realprätendenten verbunden worden, so ist in dem Adjudikationsbescheide zugleich die Präklusion der sich nicht Meldenden auszusprechen.

Gegen diese Präklusion findet jedoch das im §. 106. Tit. 51. der Prozeßordnung zugelassene Rechtsmittel statt.

§. 16.

Zu §§. 62—64. Tit. 52. und §. 408. des Anhanges.

Nach erfolgter Publikation des Adjudikationsbescheides setzt das Gericht von Amtswegen einen Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder an, und ladet zu demselben den Käufer, den Extrahenten der Subhastation, den Schuldner und die eingetragenen Gläubiger vor.

Die Vorladung geschiehet unter folgender Verwarnung:

bei dem Käufer, es werde bei seinem Ausbleiben angenommen werden, er könne die Kaufgelder nicht erlegen;

bei den übrigen Interessenten, daß ihres Ausbleibens ungeachtet mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren, der auf den Ausbleibenden fallende Theil derselben auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen und nach erfolgter Belegung der Kaufgelder die Löschung der eingetragenen Forderungen im Hypothekenbuche veranlaßt werden, ohne daß hierzu die Beibringung der Schuld-Urkunden erforderlich, daß sie indeß für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen könne, verantwortlich bleiben.

§. 17.

In dem Termine erklären sich zuvörderst die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, und das dafür verlangte Vorrecht. Sind sie einig, so erfolgt demgemäß sofort die Vertheilung der Kaufgelder. Die Befriedigung der Gläubiger geschiehet durch Uebernahme ihrer Forderungen von Seiten des Käufers oder durch Zahlung.

Sind die Interessenten nicht einig, so entwirft der Deputirte einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer deren Richtigkeit oder Vorrecht bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die angebrachten Forderungen, soweit sie von einem Streite nicht berührt werden, gezahlt werden können, und vernimmt bei jeder Post die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen. Die Posten, gegen deren Befriedigung Niemand etwas erinnert, werden berich-

 tiget

tiget, die streitigen Beträge aber, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Post betheiligten Interessenten ein anderweitiges Abkommen getroffen wird, zum gerichtlichen Gewahrsam gezahlt, und für jede Post eine Spezialmasse angelegt.

§. 18.

Reichen die Kaufgelder zu, so werden bei deren Vertheilung den Real-Gläubigern sämmtliche Zinsen-Rückstände gezahlt; reichen sie nicht zu, so erhält jeder Gläubiger am Orte seines Kapitals nur:

1) die laufenden Zinsen nach §. 25. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen, so weit sie noch nicht gezahlt sind, und
2) die Rückstände aus den beiden früheren Jahren.

Ist eine Beschlagnahme der Einkünfte nicht vorangegangen, so nehmen die laufenden Zinsen mit dem 1sten Juli vor der verfügten Subhastation ihren Anfang.

Den im Kaufgelderbelegungs-Termine ausbleibenden Gläubigern werden, auch wenn die Kaufgelder weiter reichen, vorläufig nur die laufenden Zinsen und die Rückstände aus den vorangegangenen zwei Jahren berechnet.

Die Kosten des Werthstempels und des Zuschlagsbescheides trägt der Käufer; die übrigen Subhastationskosten werden bei Austheilung der Kaufgelder vorweg in Abzug gebracht und entgehen dem letzten Perzipienten.

§. 19.

Ist bei Belegung der Kaufgelder der ganze Kaufpreis durch Uebernahme oder Konsolidation von Hypothekenforderungen oder durch Zahlung berichtiget, so ertheilt das Gericht dem Käufer auf dessen Kosten eine Ausfertigung der darüber aufgenommenen Verhandlung, auf deren Grund bei Eintragung seines Besitztitels die Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen Vermerkes und der nicht übernommenen Hypotheken erfolgen soll.

Außer diesem Falle wird im Kaufgelderbelegungs-Termine mit Zuziehung der Real-Gläubiger festgestellt, was der Adjudikatar nach Abzug der von ihm zum Depositorium eingezahlten Gelder und namentlich übernommenen Forderungen der Gläubiger auf das Kaufgeld rückständig bleibt. Dieser Rückstand und die davon zu entrichtenden Zinsen sind gegen Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen Vermerkes und aller von dem Adjudikatar nicht namentlich übernommenen Hypothekenforderungen bei Berichtigung des Besitztitels zugleich im Hypothekenbuche einzutragen, wobei eine Ausfertigung des Adjudikationsbescheides und des Kaufgelderbelegungs-Protokolls zur Eintragungs-Urkunde dient.

Ein

Administration geschenkt hat, das Regulativ § 25 Ges. v. 4/3 34 wegen Cur., das Mandat § 6 ibid. u. § 17 der Verordn. [illegible] wegen Subh. die Forderung so [illegible] dass sie nur zu [illegible] ist, zumal da [illegible] in der Regel [illegible] hat. [illegible] ein anderer Cred. hat [illegible]. Auch dann kann es, zumal es [illegible] [illegible] pag 44. [illegible] mögen. Es ist aber nicht den Subh. Gericht [illegible] Änderungen zu [illegible]. Es ist daher am [illegible], wenn das [illegible] analog nach § 112 [illegible] den ersten Curator u. [illegible] zur Empfangnahme autorisirt, wenn dies aber nicht geht, das Subh. Gericht das percip. ad depo. nimmt, [illegible] an die Bank als Kaufgelder für das [illegible] Behörde [illegible] ad depos. nimmt u. dem [illegible] händigt, sobald die Umstände gehoben sind.

Ist [illegible] aber die [illegible] Behörde unmittelbar als administrirende, die Oberaufsicht [illegible] Behörde auftritt, so sind 3 Fälle denkbar a) die Curatel [illegible] hat geklagt u. die Subh. extrahirt. dann [illegible] das obige [illegible] ein b) sie wird [illegible], weil [illegible] (ad a) ein anderer Cred. geklagt hat c) sie ist [illegible] u. früherer Eigenthümerin des Subh. Grundstücks u. soll die Überschüsse der Kaufgelder erhalten. Die Mitwirkung der [illegible] Behörde ist hier unumgänglich. Sie muss [illegible] zur Empfangnahme [illegible] autorisiren. In der Regel sind [illegible] nicht befugt Gelder zu [illegible]. [illegible] hat das Subh. Gericht nicht zu [illegible], es hält sich daran, Gelder, [illegible] ad depo. zu nehmen. Auch ist dem Subh. Gericht nicht [illegible] unmittelbar mit dem [illegible] in Verbindung zu treten u. [illegible] zu lassen, die dem [illegible] nach § 3. 20 I. 7 90. zukommen, nach der § 33 [illegible] allein bei Klagen [illegible] ist, dass sie auch der [illegible] Behörde mitgetheilt [illegible]. Das Subh. [illegible] soll sich nur an den [illegible] halten; war [illegible], wie ihn die [illegible] Behörde zu controlliren hat, steht in [illegible] 3. u. 7. II. 18 28. Es ist daher kein Grund von der Vorschrift § 23. 34. 35. I. 52 90 u. § 4. 9. 16 der V. v. 4/3 ~~[illegible]~~ über [illegible] der [illegible] abzugehen. — [illegible] d. [illegible] Berlin v. 17 Januar 35. — [illegible] v. 3 Febr. 35. — [illegible] 45 p. 215.

Wenn die Subh. Behörde u. das [illegible] an einem Orte sind, so können es [illegible] für das [illegible] die [illegible] v. 3 Febr. 35 [illegible] angewendet werden. Wenn [illegible] des percip. von [illegible] ist, so muss das Subh. Ger. das percip. [illegible] ad depos. nehmen, sofort als Kaufgelder für das Ger. depos. [illegible] die Bank [illegible] u. die [illegible] in deposito [illegible], bis die Umstände der [illegible] gehoben sind. Wenn dagegen [illegible] Gericht nicht an einem Orte sind, so lässt sich keine allg. Vorschrift geben, [illegible] muss das [illegible] Maßregeln wählen. Will es obige [illegible] bei der Bank, so muss es darauf [illegible] Subh. Gericht antragen, das es nicht verweigern darf [illegible] — Reskr. v. 7 März 35.

ad § 16 [illegible] in das Creditverfahren [illegible], ist durch das Ges. nicht aufgehoben die Vorladung u. [illegible] § 16 [illegible] nicht. [illegible] Gelder und der [illegible] des adjudic. [illegible] Kaufgelder [illegible] zu [illegible] Kaufgelderbelegungstermin [illegible]. Zu dem [illegible] aber die [illegible] die Landschaften sofort die adjud. mittheilen u. [illegible] Kaufgeld [illegible] mit der Aufforderung [illegible] in [illegible] auch [illegible] Interesse der Landschaften ist ein Gegenstand [illegible] ... [illegible] Regel [illegible] die übrigen Cred. nach § 16 d. Ges. v. 4/3 zu [illegible] — Reskr. v. 12 Novbr 35. — [illegible] 92. p. 520.

Dass alle im Kaufgelderbelegungstermine erschienenen Interessenten dem adjudicatar eine Frist zur Zahlung der Kaufgelder bewilligt haben, kann nicht eine [illegible] der [illegible] der Kaufgelder [illegible], nach §§ 16. 17 [illegible] ex off. zu bewirken ist, [illegible] nach Ablauf dieser Frist ex off. ein anderweiter Belegungstermin angesetzt werden müsste — dass ein Cred. auf Resubhast. angetragen hatte, konnte dies nicht [illegible]. Dass die Kaufgelder vertheilt werden, selbst wenn adjudicatar damit [illegible] ist, ist schon [illegible] festzustellen, welche Cred. das Recht zum Antrage auf Resubhast. oder Execution in das übrige Vermögen des adjudicatarius haben, wobei nach § 20 kein Cred. an die Zustimmung der andern Cred. gebunden ist. [illegible] ein Überschuss der Kaufgelder u. wird im Wege der Execution ein [illegible] Cred. darauf angewiesen, so ist er an Stelle des Deb. getreten u. kann [illegible] verlangen, dass das Gericht nach dem Ges. v. 4/3 verfahre u. ihm Auskunft gebe, ob die ihm [illegible] Anweisung sich realisiren lasse. Übrigens kann ein Cred. Resubhastation, ein anderer Execution in das übrige Vermögen des adjudicatar nachsuchen. Dies folgt aus § 20 des Ges., wonach kein Cred. an die [illegible] der andern Cred. gebunden ist, [illegible] auch jetzt nicht [illegible] nach [illegible] § 408 3. 90. bedarf. [illegible] kann jetzt der Cridar selbst Resubhastation nachsuchen, sofern er [illegible] Überschuss Cred. des adjudicatars geworden ist. — Reskr. v. 14 März 1837 [illegible] 49. pag. 215. —

1) Die in § 16 d. G. v. 4/3 24 vorgeschriebene Vorladung macht die in [illegible] § 402 3. 90. vorgeschriebene besondere [illegible] der [illegible] ganz [illegible] Dokument [illegible]

2) Bei Dokumenten, die ganz oder theilweise zur [illegible] gelangen (ohne ihre Production findet keine Zahlung statt) [illegible] die erfolgende Zahlung [illegible] in [illegible] auf das [illegible] Dokument [illegible] des Gerichtssiegels [illegible] u. das [illegible] an Producenten [illegible].

3) Die voll [illegible] Dokumente, so wie die an deren Stelle [illegible] Eintragungsdokumente nach § 19 [illegible], weil die [illegible] auf die rückständigen Kaufgelder angewiesen ist, bleiben cassirt bei den Subh. acten. Die welche zum Theil gültig bleiben u. auf die nach [illegible] die Abschlagszahlung [illegible] u. zugleich bemerkt werden muss, ob das [illegible] [illegible] oder ob u. auf [illegible] erhält der Producent zurück.

4) Bei Dokumenten, die ganz ausfallen u. producirt sind, wird der Ausfall auf ihnen vermerkt u. das Dokument dem Producenten auf Verlangen retradirt.

5) Dem [illegible] brauchen die Dokumente nicht vorgelegt zu werden. Er verfährt lediglich nach der Kaufgelderbelegungsverhandlung, nach der er einträgt u. löscht.

6) Ist die Subh. nach Eröffnung des Concurses oder [illegible] zu Ende geleitet, so findet zwar eine Kaufgelderbelegung nach dem Ges. v. 4/3 24 nicht statt. Doch muss

a) der Subh. [illegible] zwischen dem adjudicatar u. Curator ([illegible]) feststellen, was [illegible] auf das Kaufgeld gezahlt sei, ob u. welche [illegible] auch das Kaufgeld übernimmt u. ob u. was als rückständiges Kaufgeld eingetragen werden soll.

b) auf Grund der adjudicatoria u. dieser (das Kaufgelderbelegungsattest [illegible] § 26 7. II [illegible] vertretenden) [illegible] der [illegible] der [illegible] oder Production der Dokumente die nicht übernommenen Forderungen (Reskr. v. 9 Decbr 1815 [illegible] 6 pag 209) [illegible] für die Masse die rückständigen Kaufgelder ein u. [illegible] das [illegible] dem Richter des Creditverfahrens. Dieser aber muss

c) [illegible] die Dokumente von den [illegible] einfordern u. darauf bei [illegible] die ad 2 gedachten [illegible] darauf setzen lassen. [illegible] § 402 3. 90. findet [illegible] keine Anwendung. — Reskr. v. 7 Januar 1839. [illegible] 1839 pag. 35.

die Materialien des Ges. v. 4 März [illegible] ergeben, daß ein einzelner Gläubiger auch schon u. sobald er auf die Kaufgelder bei deren Ver-theilung angewiesen ist, die Subhastationsprovocation [illegible] kann, die dann aber auch jeder einzelne andere Gläubiger ohne [illegible] Subhastation fortsetzen. — Praejud. v. 21 April 1839. Entsch. Bd. [illegible] 1839 pag: 151.

Die Caution u. das übrige Vermögen des adjudicatars ist an die einjährige Frist des § 3. I. 24 GO. u. 148 Anh. gebunden. Nicht aber der Antrag auf Resubhastation. Dieser ist keine Cautionsmaßregel, sondern in der Natur des Geschäfts begründet (§ 62. I. 52 GO.) u. eine Zwangsmaßregel, der sich der adjudicatar ohne Unterschied unterwerfen muß (Praejud. v. 27 Juli 1832 v. d. Jahrb. Bd. 40 pag. 182.). Die Verordn. v. 4 März 34 (die in § 20 die Vorschrift enthält u. mit Vorbehalt des Rechts auf den Wiederverkauf) u. der Umstand, daß jetzt auch gegen adjudicatarien die [illegible] Stelle findet, haben hieran nichts geändert. — Praejud. v. 9 Octbr 1837. [illegible] v. d. Jahrb. Bd. 50 pag 539.

Dies ist nach den Motiven des Ges. v. 4/3 eine weitere Folgerung aus § 43 u. I. 51 GO. zu Gunsten der Realcred. die auch mit Rücksicht auf § 24. I. 50 GO. ausgesprochen werden mußte u. wobei man von der Voraussetzung ausging, daß die Realcred. nur mit Nachforderungen an Zinsen zum Konkurs oder erbschaftl. Liq. nach verwiesen werden dürfen. Im Übrigen solle ein später [illegible] oder Liq. zuerst die Kaufgelderdistributionsverfahren nicht ändern, woraus sich von selbst ergibt, daß die Kaufgelder nicht zum Konkurs zu machen gehören. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß die Real-cred. sowohl hier in diesem Falle aus dem Grundstück befriedigt werden, nicht auch zu der Konkursmasse zu [illegible], bedurfte es nicht, da es sich von selbst versteht, daß, wenn die Vertheilung der Kaufgelder nicht im Konkurse erfolgen soll, auch die Realcred. als solche nicht in den Classen [illegible] sind. Ob die Realcred. im Konkurse wegen ihres Ausfalls als Personalcred. in Cl. 6. 7 oder post omnes [illegible], ist nicht hierher. Es ist daher auch [illegible] [illegible] aus der [illegible] nach zu bestimmen, sobald dadurch die Hyp. Cred. einen Ausfall an Kapital oder Zinsen erleiden würden, natürlich nur insofern Konkurs nach Einl. der Subhastation eröffnet ist. — Praejud. v. 4 März 1837. — Entsch. 49. pag. 212. —

Wenn anfänglich ein abgekürztes Creditverfahren eingeleitet u. in ihm die Subh. veranlaßt war, es aber erst noch Einleitung der Subh. in einen förmlichen Konkurs eingeleitet ist, so [illegible] es nicht, daß die Kaufgelder nach Vorschrift der Verordn. v. 4 März 34 vertheilt werden. — Praejud. v. 25 Septbr 1837 v. d. Jahrb. Bd. 50 pag 119.

ad § 22. § 22 hebt auch § 12. I. 51 auf, nach welchem die in § 2. 3. 4. 5. I. 20 Ldr. u. § 395–422, 424. 425. 426, 430–454. I. 50 GO. genannten Cred. einen gültigen Titel zum Pfandrecht haben u. ihre Forderungen auch ohne Vors. deb. eintragen lassen können. (Praejud. v. 4 Mai 14) § 15. 16. 22 d. G. v. 4 März 34 über Conc. [illegible] [illegible] nach aus. Es scheint daher nicht Absicht d. G. v. 4 März [illegible] über Subh. zu sein, den § 12. I. 51 der sich nur die [illegible] v. Pfandrecht, als in die GO. gehört, aufzuheben. Die [illegible] v. Pfandrecht begnügt sich mit den alleg. Bestimmungen des § 2–4. 400. I. 20. § 395. I. 21 Ldr. u. § 192. II. Hyp. O., die nur wenige Fälle des ges. Pfandr. oder Titels zur Hyp. bezeichnen. § 22 d. G. v. 4 März über Subh. hebt aber § 2–50. I. 51 ohne Einschränkung auf, der Hyp. richter kann also dazu kommen, die Theorie des § 12 nicht länger gelten zu lassen, weil aus der Stellung zwischen Ford. im Conc. noch nicht ihr gesetzl. Pfandr. folgt. Die Reg. muß aber oft die Ein-tragungen § 395–400 I 50 GO. eintragen lassen, um Cl. III zu erlangen u. Ausfällen vorzubeugen. Hiernach dürfte eine Declar. [illegible] nöthig sein. — Antrag d. Reg. Frankfurt a/O. v. 16 April 1834.

§ 12. I. 51 ist zwar durch § 22 formal aufgehoben, daraus folgt aber nicht, daß sein Inhalt, sofern ihn andere noch geltende Gesetze sanctioniren, außer Anwendung kommen. § 666. I. 50 sagt nun klar, daß die nach § 2–5. I. 20 Ldr. einen Titel zum Pfandr. habenden For-derungen in Cl. IV oder V zu locieren sind. Dieser § gilt noch u. wird immer noch in § 12. I. 51 seine Erläuterung finden. — Praejud. v. 25 Apr 14.

Die von der Reg. Frankfurt a/O. [illegible] beantragte Declaration ist unnöthig. Daß fiscus [illegible] [illegible] [illegible] u. Geldstrafen ein gesetzl. Pfandr. habe, ist längst anerkannt (Mathis. III. 205. Praejud. v. 4 Mai 1814) Ein Mißverständniß ex § 22 ist also gar nicht zu erwarten. — Praejud. v. 18 Mai 1834. v. d. 43 p. 549. —

ad § 24. Auch wenn schon nach dem alten Verfahren die Liq. prozeß eingeleitet ist, darf er nach § 24 nicht fortgesetzt sondern muß sofort nach dieser Verordn. verfahren werden. — Praejud. v. 2 März 34. u. v. 30 Mai 1834. v. d. 43. p. 495.

ad § 23. Andere Auffassung des § 410 No. 2 Anh. z. GO. und Modificirung des § 23 dieses Ges. sollen auch bei Subh. im Wege [illegible] [illegible] X

Ein jeder auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesene Gläubiger ist befugt, zu verlangen, daß ihm von dieser Eintragungs-Urkunde, nach Maaßgabe des ihm zustehenden Vorrechts, eine Theil-Obligation abgezweigt werde.

§. 20.

Zahlt der Käufer in den bestimmten Terminen die Kaufgelder nicht, so können die Gläubiger, mit Vorbehalt des Rechts auf den Wiederverkauf des subhastirten Gegenstandes, wegen der rückständigen Kaufgelder aus dem Adjudikationsbescheide, wie aus einem Judikate, auch in das andere Vermögen des Käufers die Exekution nachsuchen. Wird bei dem Wiederverkauf das Gebot, für welches dem Käufer der Zuschlag ertheilt war, nicht erreicht, so ist wegen des Ausfalles und der Kosten, ohne daß es einer Klage bedarf, die Exekution in eben der Art zulässig.

Bei Ausübung dieser Befugnisse ist kein Gläubiger an die Zustimmung der Mitgläubiger gebunden. Wird der Wiederverkauf in Antrag gebracht, so erfolgt die neue Subhastation (§. 408. des Anhanges) nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

§. 21.

Ist eine Subhastation eingeleitet, so hindert die später eintretende Eröffnung des Konkurses oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesses über das Vermögen des Schuldners die Fortsetzung des Subhastations-Verfahrens und die Vertheilung der Kaufgelder-Masse nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht; doch können alsdann die Gläubiger, selbst wenn die Kaufgelder zureichen sollten, am Orte ihres Kapitals nur diejenigen Zinsen fordern, zu denen sie nach §. 18. für den Fall befugt sind, wenn die Kaufgelder nicht zureichen.

§. 22.

Die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 51. §§. 2—50. vom Liquidations-Prozesse über Grundstücke oder deren Kaufgelder werden aufgehoben.

§. 23.

Auf die Subhastation der Schiffe, Berg- und Hüttenwerke und Berg-Antheile finden der §. 8. und der erste Satz des §. 14. dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 24.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1sten Mai dieses Jahres in Kraft. Dieselben finden auch auf die bereits eingeleiteten Sub-

aufgehoben. § 116 des Ges. v. 15 März 1869.

Subhastationen Anwendung; jedoch behält es bei den schon anberaumten Bietungsterminen sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 4ten März 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.